

KREIS PADERBORN  
LANDSCHAFTSPLAN BÜREN-WÜNNENBERG

Stand 1. Änderung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Erarbeitet vom  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege,  
Außenstelle Detmold,

im Auftrage des Kreises Paderborn,

überarbeitet durch:  
KREIS PADERBORN,  
Fachbereich Umwelt, Natur und  
Landschaftspflege

---

Inhalt

---

Inhalt

- A. Vorwort
- B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise
- C. Rechtsgrundlagen
- D. Räumlicher Geltungsbereich
- E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes
  
- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft
  - 1.1 Entwicklungsziel 1  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
  - 1.2 Entwicklungsziel 2  
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 1.3 Entwicklungsziel 3  
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
  - 1.4 Entwicklungsziel 4  
Ausbau der Landschaft für die Erholung
  - 1.5 Entwicklungsziel 5  
(nicht dargestellt)
  - 1.6 Entwicklungsziel 6  
Erhaltung und Sicherung natürlicher Landschaftselemente sowie landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes in neu entstehenden Baugebieten durch Regelung in Bebauungsplänen
  
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
  - 2.1 Naturschutzgebiete
  - 2.2 Landschaftsschutzgebiete
  - 2.3 Naturdenkmale
  - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

---

Inhalt

---

- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen
  - 3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen
  - 3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen
  
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
  - 4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen
  - 4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
  
- 5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
  - 5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen
  - 5.2 Anpflanzung von Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen

---

**Vorwort**

---

**A. Vorwort**

Landschaftspläne haben den Zweck, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Der Landschaftsplan „Büren-Wünnenberg“ rückt dieses Ziel ein Stück näher. In einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren wurden die Planungsinhalte in enger Zusammenarbeit mit den Städten Büren und Wünnenberg, den land- und forstwirtschaftlichen Dienststellen sowie sonstigen Behörden erarbeitet. Dazu wurden wiederholt Bürgerversammlungen durchgeführt. Dem vom Gesetzgeber gewollten Ausgleich zwischen den öffentlichen Aufgaben und den wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke wurde weitgehend Rechnung getragen.

Durch den Landschaftsplan „Büren-Wünnenberg“ werden 6 neue Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das seit 1974 bestehende Landschaftsschutzgebiet des Altkreises Büren wird durch den Landschaftsplan nach den heutigen Erkenntnissen neu festgesetzt. Darüber hinaus werden Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Neben der Neufestsetzung von Schutzgebieten sind vor allem die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein weiterer Schwerpunkt dieses Landschaftsplanes. Dazu zählen neben der Pflege ausgewählter Biotop vor allem Anpflanzungen von Gehölzen. Die Anpflanzungen sind vorwiegend an Bachläufen, Weg- und Straßenrändern sowie Grundstücksgrenzen vorgesehen. Dabei wird besonders auf die Interessen des Grundstückseigentümers und der Anlieger Rücksicht genommen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen zum einen dem klassischen Naturschutz, zum anderen aber auch der Verbesserung des Landschaftsbildes. Dadurch wird die Erholungseignung dieser Landschaft nachhaltig verbessert.

Der Landschaftsplan „Büren-Wünnenberg“ ist aber nicht statisch; schon in 3 bis 5 Jahren soll er fortgeschrieben werden. Es ist beabsichtigt, entsprechend der Vorgaben der Landesprogramme „Natur 2000“ und „Wald 2000“ den Leiberger Wald, der sich fast ausschließlich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befindet, als großräumiges Naturschutzgebiet von ca. 1.700 ha Größe auszuweisen. Erste Untersuchungen sind von den Forst- und Landschaftsbehörden bereits eingeleitet worden. Es ist außerdem beabsichtigt, den Fürstenberger Wald, der sich in Privatbesitz befindet, als großräumiges Naturschutzgebiet auszuweisen. Durch diese beiden großen Naturschutzgebiete sollen die hier liegenden kleinräumigen Naturschutzgebiete miteinander vernetzt werden.

Bei der Erstellung des fachlichen Konzeptes für letztgenanntes Schutzgebiet wird allerdings ein Ausgleich zwischen den ökologischen Erfordernissen und den privatrechtlichen Interessen noch zu finden sein.

Mit dem Landschaftsplan „Büren-Wünnenberg“ wurde eine Brücke zwischen „Ökologie“ und „Ökonomie“ geschlagen. Das hat der einstimmige Beschluss des Kreistages, quer durch alle Fraktionen, unterstrichen.

DER OBERKREISDIREKTOR  
des KREISES PADERBORN

---

Planbestandteile

---

**B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise**

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (55 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- sowie ergänzende Erläuterungen (Erläuterungsbericht).

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in der Karte nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben. Der Text enthält in diesen Fällen ebenfalls Maßangaben. Werden Maßangaben bei Bächen auf die Bachmitte bezogen, so ist die Bachmitte bei Mittelwasser (MW) gemeint.

Sämtliche Flurstücksbezeichnungen im Text sind mit Stand vom März 1995 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan sind zwei Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie vier Arbeitskarten im Maßstab 1 : 25.000 beigelegt. Übersichtskarten und Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde erstellt durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege, Außenstelle Detmold. Er wurde durch den Kreis Paderborn (Auftraggeber) überarbeitet.

Detmold, den 12.07.1996

Paderborn, den 17.07.1996

Im Auftrag  
gez. Neuling

D. S.

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Lühr

---

**Planbestandteile**

---

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 27 Abs. 1 FLG in Verbindung mit Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 sowie § 2 Abs. 1 BBauG laut Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn vom 15.03.1994 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.03.1994 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Landrat  
gez. Stücke

D. S.

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhr

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gemäß § 27 b i.V.m. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 sowie § 2 a Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 20.02.1989 bis 10.03.1989 öffentlich dargelegt und erörtert (Anhörung) worden.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhr

D. S.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat den Entwurf dieses Landschaftsplanes am 15.03.1994 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG i.V.m. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 sowie § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.03. bis 29.04.1994 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 16.03.1994 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Landrat  
gez. Stücke

D. S.

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhr

---

Verfahrenshinweise

---

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) am 23.03.1995 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Landrat  
gez. Stücke

D. S.

Schriftführer  
gez. Kühn

Da der Landschaftsplan nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, wurde der Landschaftsplan gemäß § 27 c Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382) in der Zeit vom 12.01.1996 bis 13.02.1996 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt. Es wurde bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhr

D. S.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 29.04.1996 nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Satzungsbeschluss vom 23.03.1995 bestätigt.

Paderborn, den 17.07.1996

Der Landrat  
gez. Stücke

D. S.

Schriftführer  
gez. Kühn

---

Verfahrenshinweise

---

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 - 4 LG mit Verfügung vom 15.10.96 - Az.: 51.31-7-2 - genehmigt worden.

Detmold, den 15.10.96

Die Bezirksregierung  
- höhere Landschaftsbehörde  
- L. S.

Im Auftrag  
gez. Rösger

Nach Beratung in den Fachgremien ist der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16.12.1996 der in der Genehmigung enthaltenen Herausnahme eines Teilbereiches („Höhle im Steinbruch Düstertal“) und einer Auflage zum Landschaftsplan beigetreten.

Paderborn, den 19.12.1996

Der Landrat  
gez. Stücke D. S. Schriftführer  
gez. Kühn

Dieser genehmigte Landschaftsplan liegt ab dem 21.12.96 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gemäß § 28 a LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie seine Genehmigung durch die Bezirksregierung am 20.12.96 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Paderborn, den 19.12.96

Der Landrat  
gez. Stücke D. S. Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhner



---

Verfahrenshinweise

---

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Büren vom 28.11.1974 Nr. 104)
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Büren vom 01.01.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Büren Nr. 31/1974)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Almetal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 27.08.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12.09.1992, Nr. 37).

Die Übereinstimmung mit dem Original des Landschaftsplanes (Offenlegungsplan) wird bescheinigt.

Paderborn, den 17.07.96

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Löhr

D. S.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat die Einleitung des Änderungsverfahrens in seiner Sitzung am 17.12.2001 gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.06.2004 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, 19.12.2006

Der Landrat  
Im Auftrag

D. S.

Gez. Löhr

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat den Entwurf dieser 1. Änderung am 20.02.2006 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieser 1. Änderung hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz in der Zeit vom 08.03.2006 bis 10.04.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen. Zusätzlich haben am 07.03. und am 09.03.2006 Bürgerversammlungen stattgefunden. Die Auslegung wurde am 01.03.2006 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, 19.12.2006

Der Landrat  
Im Auftrag

D. S.

Gez. Löhr

Der Kreistag hat nach Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die 1. Änderung des Landschaftsplanes Büren-Wünnenberg in der vorliegenden Fassung gem. §§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i.V.m. §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung, jeweils in der jetzt geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18.12.2006 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 19.12.2006

Der Landrat  
Im Auftrag

D. S.

Gez. Löhr

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Büren-Wünnenberg ist gem.§ 29 Abs. 2 i.V.m. § 28 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom 06.03.2007, Az.: 51.31-700 genehmigt worden.

Detmold, 06.03.2007

Die Bezirksregierung  
Höhere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag

L. S

Gez. Neuling

Diese genehmigte 1. Änderung liegt ab dem 22.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 28 a Landschaftsgesetz sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die Genehmigung durch die Bezirksregierung am 21.03.2007 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, 22.03.2007

Der Landrat  
Im Auftrag

D. S

Gez. Löhr

### C. **Rechtsgrundlagen**

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 418), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7; § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 bis 7; § 6 Abs. 2 bis 4 und §§ 12 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), sowie den §§ 16 bis 31 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382).

Die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW S. 35) sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 306).

### D. **Räumlicher Geltungsbereich**

Dieser Landschaftsplan erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte lagemäßig abgegrenzt. Er ist ebenfalls in den Übersichtskarten dargestellt. Dabei verläuft die Grenze entlang der inneren Kante der Abgrenzungslinie.

**E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes**

Gemäß § 27 Abs. 2 LG in der Fassung vom 28.09.1993 wurden zur Vorbereitung des Landschaftsplanes durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein ökologischer Fachbeitrag und durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und höhere Forstbehörde ein landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 03.09.1980 mitgeteilt. Eine Konkretisierung erfolgte mit Schreiben vom 26.04.1990.

---

**Planerische Vorgaben und Grundlagen**

---

Dem Landschaftsplan sind gemäß § 37 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt I §§ 2, 16 und 17) und die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt II §§ 22, 27, 29, 32 und 33) zugrunde gelegt worden, soweit sie für die Landschaftsentwicklung bedeutsam sind.

Die Darstellungen der Landesentwicklungspläne, des Gebietsentwicklungsplanes sowie der Flächennutzungspläne der Städte Büren und Wünnenberg sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG beachtet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele sowie die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes wurden gemäß des mit Gesetz vom 19.06.1994 gestrichenen § 17 LG erarbeitet auf der Grundlage

- einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
- der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und
- der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Die Ergebnisse dieser Grundlagenerhebung sind in 4 Arbeitskarten im Maßstab 1 : 25.000 aufgenommen. Diese Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Bei der Ausarbeitung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wurden 1985 und 1989 ergänzende Grundlagenermittlungen vorgenommen und Geländebegehungen durchgeführt (1985, 1989, 1990 sowie 1993).

---

Erläuterungen

---

**1. Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie werden flächendeckend für das Plangebiet dargestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dies schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 LG dienen können.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden (Behördenverbindlichkeit). Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 - 6 LG.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

## Textliche Darstellungen

## Erläuterungen

## 1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) kartierten schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung prägender Landschaftsteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft,
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände,
- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhalt und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln,
- Beibehaltung der derzeit praktizierten naturgemäßen Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung der Verzahnung der Wald-Feld-Grenze und der naturnahen Waldmäntel,
- Erhaltung des Grünlandes der Talauen und -hänge,
- Erhaltung der Feucht- und Nasswiesen, extensiven Hutungen, Trockenrasen und Heideflächen,
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche und der Wasserqualität der Fließgewässer,
- Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter Arten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die u.a ausschlaggebende Bedeutung für die Meldung der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse „Tuffstein bei Büren“ (DE 4417-301), „Afte“ (DE 4417-303),

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Das heißt nicht, dass eine „Konservierung“ der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muss oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1 neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Als geeignete Maßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Vermehrung des Laubwaldanteiles bei Wiederaufforstungen und Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Entfernung nicht standortgerecht-heimischer Baumarten (insbesondere Pappeln und Fichten) in Auen,
- Neuanlage von Kleingewässern in Auenbereichen,
- Anlage von Wander- und Radwegen.

**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

„Wälder und Quellen des Almetals“ (DE 4517-301), „Leiberger Wald“ (DE 4517-303) und „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305) haben,

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- zusammenhängende Waldflächen, insbesondere die naturräumliche Einheit „Obermöhne- und Almewald“ sowie „Fürstenberger Wald“,
- Talzüge von Alme, Afte, Wielebach, Karpke, Nette, Lühlingsbach, Große und Kleine Aa,
- Seitentäler im Bereich der Kalkhochflächen der naturräumlichen Einheiten „Sintfeld“ und „Haarstrang“ mit Ausnahme von Teilen des Gossetales bei Weine und des Röhler Grund bei Gut Wohlbedacht.

**1.2 Entwicklungsziel 2**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden belebenden Elementen, insbesondere

- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, Bachufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen,
- Anreicherung durch Anlage von Kleingewässern in den Talsohlen,
- Aufbau und Entwicklung funktionsgerechter bodenständiger Waldrandgesellschaften

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- flachwellige Hochflächen innerhalb der naturräumlichen Einheiten „Sintfeld“ und „Haarstrang“ bei Weine (mit Gossetal), Siddinghausen, Hönkerfeld, Büren (von Oberfeld bis Juenwinkel), Leiberg, Wünneberg und Fürstenberg,

Das Entwicklungsziel 2 wird für alle an Pflanzen und Tieren verarmte, vorwiegend agrarisch genutzte Teilräume dargestellt. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung des Lebensraumes freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Siedlungsränder zu erhöhen. Der dargestellten Zielsetzung stehen einzelne Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht entgegen.

In diesen Teilräumen sind zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 Ziff. 2 LG getroffen worden (s. Abschnitt 5). Weitere Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungszieles 2 erwünscht. Es sollen dabei jeweils Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, verwendet werden.



**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

- flachwellige Hochfläche und Muldenlage innerhalb der naturräumlichen Einheit „Sintfeld“ bei Gut Wohlbedacht,
- naturräumliche Einheit „Briloner Kalkplateau“ bei Bleiwäsche.

Zur Erhaltung von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind auch Festsetzungen gemäß §§ 22 und 23 LG (Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

**1.3 Entwicklungsziel 3**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, insbesondere

- Wiederherstellung durch Schaffung und Erhaltung sonnenexponierter Steilhänge mit differenzierten Neigungswinkeln,
- Wiederherstellung durch Schaffung von Flächen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen werden (Schutt),

im in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilraum des Kalksteinbruches bei Bleiwäsche im Düstertal.

Zusätzlich zu den in einer Abgrabungsgenehmigung festgesetzten Herrichtungsmaßnahmen soll größere standörtliche Vielfalt erzielt werden, vor allem hinsichtlich der Abgrabungswände.

Ergänzend wird angestrebt, in Teilbereichen spezifische Lebensstätten gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln (Steinschuttfuren, Kalk-Halbtrockenrasen und Brutstätten für Greifvögel).

**1.4 Entwicklungsziel 4**

Ausbau der Landschaft für die Erholung, insbesondere

- Ausbau mit Erholungseinrichtungen unter Erhaltung des landschaftsprägenden Auencharakters und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,

Mit diesem Entwicklungsziel wird die Konzentration des Ausbaues von Freizeit- und Erholungsstätten für die aktive und stille Erholung in der Landschaft auf zwei Teilgebiete angestrebt.

Bei der Anlage von Erholungseinrichtungen sollen die natürlichen Grundlagen (prägende Landschaftsteile) wegen ihrer Wirkungen im Naturhaushalt und nicht zuletzt zur Erhaltung des natürlichen Erholungszweckes der Landschaft selbst geschont werden. Dies wird z. B. erreicht durch:

- Vermeidung von Aufschüttungen in den Auen,
- Vermeidung von Bachausbau und Talabriegelung,
- Erhaltung der Ufergehölze.

**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Aabachtalaue zwischen dem Ortskern Wünnenberg und der Aabachtalsperre,
- Almeaue zwischen Ortskern Büren und Gut Holthausen.

Der Verwirklichung des Entwicklungszieles 4 in diesen Teilräumen dienen auch anreichende Maßnahmen, die zur Belebung und zur Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Einbindung der Erholungseinrichtungen in des Landschaftsbild beitragen.

**1.5 Entwicklungsziel 5**

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 5 entfällt in diesem Landschaftsplan.

**1.6 Entwicklungsziel 6**

Erhaltung bis zur baulichen Nutzung und Sicherung natürlicher Landschaftselemente sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder in neu entstehenden Baugebieten durch Regelungen in Bebauungsplänen, insbesondere

- Erhaltung und Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Wäldchen,
- Erhaltung der Geländestrukturen,
- Erhaltung von Still- und Fließgewässern,

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach den Flächennutzungsplänen der Städte und nach dem Gebietsentwicklungsplan der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind.

Bäume und Hecken, die einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können gegen dem Eingriff angemessene Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Siedlungsentwicklungsbereich in Büren,
- Siedlungsentwicklungsbereich nördlich von Leiberg,
- Siedlungsentwicklungsbereich südlich von Wünnenberg,
- Siedlungsentwicklungsbereiche nordwestlich und östlich von Fürstenberg,
- Sonderbaugebiet südöstlich von Bleiwäsche.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

(1) Die nachfolgend in den Abschnitten 2.1 bis 2.4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte sind besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

**(2) Gebote und Verbote**

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

**(3) Befreiungen**

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

Die Vorschriften des § 62 LG bleiben von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von Geboten und Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 25 LG i.V.m. § 35 LG gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

**(4) Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.03.1987 bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****(5) Unberührtheitsklausel**

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und dem jeweiligen Schutzzweck nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

**2.1 Naturschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.9 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Naturschutzgebiete. Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

(Detaillierte oder weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

**(2) Verbote**

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- a) Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;  
unberührt bleiben:
- das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von Niedermooren sowie das Betreten von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
  - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
  - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz,
  - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;  
unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
  - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Siehe aber das besondere Verbot der fische-reilichen Nutzung in einzelnen Naturschutz-gebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.

Siehe aber das besondere Verbot der fische-reilichen Nutzung in einzelnen Naturschutz-gebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt.  
Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- |  |   |
|--|---|
| <p>unberührt bleiben:<br/>         - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,<br/>         - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;<br/>         unberührt bleiben:<br/>         - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;</p> <p>e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;</p> <p>g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;<br/>         unberührt bleiben:<br/>         - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,<br/>         - das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,</p> | <p>die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichtern u.a. mit Bioziden.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.</p> <p>Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten. Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.</p> <p>Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> |
|--|---|

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;  
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten im Bereich des Vorbeckens zur Aabach-Talsperre sowie an dessen technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen durch den Wasserverband „Aabach-Talsperre“ im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
 unberührt bleibt:  
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- l) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen unberührt bleibt:  
 - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- m) Anlagen für Spiel- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

unberührt bleiben:

- das Radfahren auf befestigten Wegen,
- das Reiten auf befestigten Wegen mit Ausnahme gekennzeichnete Wanderwege,
- das Befahren der Alme mit Kanus, mit Ausnahme vom 01.03. bis 15.06. des Kalenderjahres, ohne anzulanden und ohne die Ufer zu betreten;

- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Anlegen von Futterstellen außerhalb von Niedermooren, Heideflächen, Bruchwäldern, Nasswiesen, Feuchtwiesen, Trockenrasen und anderen nach § 62 LG geschützten Biotoptypen für das Wild in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz,
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
- die vorübergehende Lagerung des anfallenden Holzes im Randbereich des Naturschutzgebietes „Große Aa“;

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fische-reilichen Nutzung in einzelnen Naturschutz- gebieten.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- p) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Dränagen und Dränausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

**(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen**

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind zu Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen. Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt 3 und im Kapitel 3 getroffen. Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen, sind verboten.

**(4) Festsetzung für die forstliche Nutzung**

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald untersagt. Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Kapitel 4 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

**(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind zur Errichtung des Schutzzweckes die jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Das Verlegen von Dränagen ist verboten.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.1.1 Naturschutzgebiete „Waldbachtal“**

(1) Das Gebiet ist ca. 21,6 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Wünneberg

Flur: 16 I, Flurstück: 234 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung naturnaher Bach-Erlen-Eschenwaldbestände mit den an diesen Lebensraum gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Feuchtbiotops für Kriechtiere und Lurche.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- q) die Gewässer fischereilich zu nutzen, unberührt bleibt:
  - die Nutzung bestehender und genehmigter Fischteichanlagen bis zum 31.08.2001;
- r) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen.

**2.1.2 Naturschutzgebiet „Almetal“**

(1) Das Gebiet ist ca. 8,9 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Harth

Flur: 6, Flurstücke: 39 tlw., 40, 41, 42 tlw.,

Flur: 7, Flurstücke: 2-8, 11-21, 28, 29, 31, 32, 33 tlw., 34, 35 tlw., 41, 43, 53, 55-59, 60, 61 tlw., 62

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandbereiche, Nass- und Magerweiden und Seggenrieder, der naturnahen Bachläufe und ihrer Uferbereiche mit den an diese Lebensräume gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Alme,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Wälder und Quellen des Almetales“ (DE-4517-301). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Der Alme kommt durch die Verbindung zu den Fließgewässersystemen der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ eine überregionale Bedeutung im Biotopverbundsystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna, der Hochstaudensäume des Feuchtgrünlandes, der Wiesen- und Weidflächen, der Ufergehölze und weiteren Gehölzstrukturen. Zur weiteren Optimierung zählen die Extensi-

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe  
Bachneunauge  
Eisvogel  
Schwarzstorch  
Neuntöter  
Waldwasserläufer  
Rotmilan

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- q) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;
- r) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern.
- s) neue Viehtränken in der Alme anzulegen;  
unberührt bleibt:
  - die Anlage von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,
 

- zukünftig brachfallende Flächen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

vierung der Grünlandnutzung, die Entfernung von nicht standortgerechten Gehölzen, der Erhalt von Altholz sowie eine naturnahe Gewässergestaltung.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- die Nadelgehölze zu entfernen.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen;  
- Krautsäume und Hochstaudenfluren zu pflegen;  
- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Ufer- und Feldgehölzen zu erhalten;  
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den unter (1) genannten Schutzziele und -zwecken abzustimmen;  
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle sowie zum Schutz der FFH-Arten erforderliche Gewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie Uferbefestigungen zu beseitigen;  
- die biologische Durchgängigkeit der Alme zu erhalten und zu entwickeln;  
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

**2.1.3 Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettet“**

(1) Das Gebiet ist ca. 37,0 ha groß und liegt in der  
Gemarkung: Bleiwäsche  
Flur: 7, Flurstücke: 1 – 5, 210,  
Flur: 9, Flurstücke: 2 - 12, 13 tlw., 14 - 18,  
Gemarkung: Leiberg  
Flur: 1, Flurstücke: 67, 68, 120 tlw., 78, 79 tlw., 80, 81, 119,  
Gemarkung: Wünnenberg  
Flur: 16, Flurstücke: 54, 55, 57, 58, 64, 66, 100, 101, 103 - 112, 137, 141, 152 tlw., 181, 183 tlw., 231, 236 tlw., 237 - 239, 250 – 260, 270 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

Das Schutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 2.1.15 „Lühlingsbachtal“ und das geplante Schutzgebiet 2.1.07 „Nettet“ im Hochsauerlandkreis.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teil des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ (DE-4517-303). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Den naturnahen Bachtälern von Lühlingsbach und Nette kommt durch die Verbindung zu

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose von Lühlingsbach und Nette,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines vielfältig durch Feucht- und Nassweiden, Großseggenrieder, Krautfluren, Ufergehölze, Laubwälder und Mäander strukturierten Bachtals mit den an diese Lebensräume gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;  
hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation  
(Natura 2000-Code 3260)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder  
(Natura 2000-Code 91 EO, Prioritärer Lebensraum)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe  
Schwarzstorch  
Rotmilan

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

dem Fließgewässersystem des FFH-Gebietes „Wälder und Quellen des Almetales“ eine überregionale Bedeutung im Biotopverbundsystem des Landes NRW zu.  
Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, der Hochstaudensäume des Feuchtgrünlandes, der Wiesen- und Weideflächen, der Ufergehölze und Baumreihen sowie der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen.  
Zur weiteren Optimierung zählen die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder bzw. extensiv genutztes Grünland, die Extensivierung der Grünlandnutzung, der Erhalt von Altholz und eine naturnahe Gewässergestaltung.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- q) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;
- r) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern.
- s) Sonderkulturen neu zu begründen;
- t) neue Viehtränken am Lühlingsbach und Nette anzulegen  
unberührt bleibt:
  - die Anlage von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- u) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- v) die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
- w) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saffutter zu verwenden;
- x) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Magerwiesen und –weiden sowie Gewässer und ihre Ufer.  
Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- zukünftig brachfallende Flächen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laubwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die landwirtschaftlichen Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- vorhandene Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- eine Wiedervernässung der Bachtäler durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;
- Krautsäume und Hochstaudenfluren zu pflegen und ergänzend anzulegen;
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
- Kleingewässer und Blänken an geeigneter Stelle neu anzulegen sowie Teichanlagen naturnah umzugestalten;
- im Rahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle sowie zum Schutz der FFH-Arten erforderliche Gewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;
- Uferrandstreifen an Lühlingsbach und Nette sowie Grabensäume der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht den Habitatansprüchen schützenswerter Arten entgegensteht;
- die biologische Durchgängigkeit von Lühlingsbach und Nette zu erhalten und zu entwickeln;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren;
- Lücken in Baumreihen, Ufer- und Feldgehölzen zu schließen, derartige Gehölzstrukturen neu anzulegen und sie zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

Dazu zählen insbesondere die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.1.4 Naturschutzgebiet „Messenberg-Nettetal“**

-entfällt-

Das Gebiet ist aufgegangen in dem Naturschutzgebiet 2.1.9 „Leiberger Wald“.

**2.1.5 Naturschutzgebiet „Große Aa“**

(1) Das Gebiet ist ca. 19,2 ha groß und liegt in der Gemarkung Bleiwäsche

Flur: 5, Flurstücke: 52 - 54, 56, 57, 67 tlw.

Gemarkung Fürstenberg

Flur: 28, Flurstück: 31 tlw.

Flur: 29, Flurstücke: 88, 89 tlw., 90 tlw., 108 - 113, 115, 167, 169

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines vielfältig strukturierten naturnahen Bachtals in einem großflächigen, zusammenhängenden Waldgebiet,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Bei diesem Gebiet handelt es sich tlw. um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auewäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Zentrales Ziel dieses Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Optimierung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches sowie der unterschiedlichen Feuchtgrünlandflächen, Hochstauden- und Seggenfluren sowie die Entwicklung altersheterogener Hainsimsen-Buchenwälder und die Optimierung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenbestände.

Zur weiteren Optimierung zählt die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder und die Entfichtung entlang des Fließgewässers.

Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48 c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch  
Schwarzspecht  
Grauspecht  
Mittelspecht  
Raufußkauz  
Rotmilan  
Groppe  
Bachneunauge  
Hirschkäfer

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- q) die Gewässer fischereilich zu nutzen; unberührt bleibt:
- die fischereibiologische Bewirtschaftung des Vorstaubeckens zum Erhalt einer standorttypischen Artenvielfalt und zur Sicherung der Wassergüte im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die Nadelgehölze einschließlich des Fichtenanfluges im Bereich der Brachflächen spätestens in Weihnachtsbaumgröße zu entfernen;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- naturnahe Strukturen und autotypische Vegetation im Talraum der „Großen Aa“ zu erhalten und zu entwickeln;
- die Grünland- und Brachflächen extensiv als Wiesen zu nutzen bzw. zu pflegen;
- die Wasserqualität und die zum Schutz der FFH-Arten erforderlichen Gewässerstrukturen zu sichern und zu verbessern;

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren;
- die biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers zu erhalten und zu entwickeln;
- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen.

**2.1.6 Naturschutzgebiet „Mittelbruch“**

(1) Das Gebiet ist ca. 14,6 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Fürstenberg

Flur: 31, Flurstück: 39 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten eines naturnahen Erlenbruchwaldes innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;  
hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auewäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Zentrales Ziel dieses Naturschutzgebietes ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Bruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, sowie die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches.

Zur weiteren Optimierung zählt die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder sowie die Erhaltung von Alt- und Totholz.

Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48 c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Schwarzstorch  
 Schwarzspecht  
 Grauspecht  
 Mittelspecht  
 Raufußkauz  
 Rotmilan  
 Hirschkäfer

**(2) Zusätzliche Verbote**

-keine-

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

-keine-

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) auf Bruch- und Auwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;
- Altholz und Totholz in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- in den Erlen-Eschen- und Auwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

## 2.1.7 Naturschutzgebiet „Altehaier Bruch“

(1) Das Gebiet ist ca. 2,6 ha groß und liegt in der Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 31, Flurstück: 15 tlw.  
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten eines naturnahen Erlenbruchwaldes innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;  
hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),

Hainsimsen – Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch  
Schwarzspecht  
Grauspecht  
Mittelspecht  
Raufußkauz  
Rotmilan  
Hirschkäfer

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).  
Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auenwäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.  
Zentrales Ziel dieses Naturschutzgebietes ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Bruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite und die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches.  
Zur weiteren Optimierung zählt die mittelfristige Beseitigung der Nadelbäume in den Randbereichen des Schutzgebietes und die Umwandlung in standortgerechte Laubwälder sowie die Erhaltung von Alt- und Totholz.  
Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48 c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****(2) Zusätzliche Verbote**

-keine-

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

-keine-

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) auf Bruch- und Auwaldstandorten, Siepen sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;
- Altholz und Totholz auf Flächen in über 120-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- in den Erlen-Eschen- und Auwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen.

**2.1.8 Naturschutzgebiet „Tuffstein bei Büren“**

(1) Das Gebiet ist ca. 0,17 ha groß und liegt in der

Gemarkung Büren, Flur 12, Flurstück 89 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301).

Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;  
hierbei handelt es sich um folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Kalktuffquellen (Natura 2000-Code 7220, Prioritärer Lebensraum)

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten,

- q) die Quelle zu nutzen;
- r) Holz im Quellbereich zu rücken;
- s) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
- t) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen.

Der Tuffstein bei Büren ist mit seiner typischen Form, der optimalen Ausbildung der Moosvegetationstypen und der geschützten Lage im Buchenwald eine der am besten erhaltenen Kalksinterquellen im Naturraum Weserbergland.

Zentrales Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der Kalksinterstrukturen, der Vegetationsausprägung und des Wasserregimes der Kalktuffquelle.

Das Betreten des Sinterblocks kann bereits zu Beeinträchtigungen führen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

**(3) Zusätzliche Bestimmungen für Brachflächen**

-keine-

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die forstwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Sinterblocks aufzugeben und im Einzugsbereich oberhalb der Quelle zu extensivieren;
- durch Sukzession einen Waldstreifen (Erlen-Eschen-Weidengehölz) als Puffer zur Straße hin zu entwickeln.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
 - das Schüttungsregime der Quelle vor Veränderungen zu schützen,  
 - die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen im Einzugsgebiet der Quelle zu verhindern.

**2.1.9 Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“**

(1) Das Gebiet ist ca. 1.785 ha groß und liegt in der Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstücke 41 tlw., 70–74, 97 tlw., 99 tlw., Flur 6, Flurstücke 1, 2, 12, 13 tlw., 15, 17, 24, 36, 38, 39, 43  
 Gemarkung Hegensdorf  
 Flur 12, Flurstücke 10 tlw., 22  
 Flur 13, Flurstücke 2, 5, 12  
 Gemarkung Leiberg  
 Flur 1, Flurstücke 1, 2, 12 tlw., 63, 79 tlw., 111–114  
 Flur 8, Flurstücke 65, 93, 100 tlw., 135, 139 tlw., 144 – 148, 149 tlw.,  
 Gemarkung Wünneberg  
 Flur 10, Flurstück 85  
 Flur 11, Flurstücke 138, 159,  
 Flur 16, Flurstücke 43 – 45, 69 tlw., 73, 74, 81, 85, 88, 89, 93, 108, 182, 187, 236, 270 tlw., 241 – 246, 248, 249, 277  
 Gemarkung Bleiwäsche  
 Flur 9, Flurstücke 1, 2, 116

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie Feuchtwälder im Bereich vielfältig strukturierter Quellen und Bachtäler auszeichnet,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung standortwidriger Nadelbaumbestände,

Bei diesem Gebiet handelt es sich um den überwiegenden Teil des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ (DE-4517-303). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Im Gebiet liegt die Naturwaldzelle Nr. 27 „Am weißen Spring“ mit einer Größe von 16,9 ha.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von FFH-relevanten Lebensraumtypen aus. Der zusammenhängende Waldkomplex stellt im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Waldökosysteme im Übergang zwischen Sauerland und Paderborner Hochfläche dar.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Buchen- und Feuchtwälder mit ihren typischen Entwicklungsstufen und standörtlichen typischen Variationsbreite, der Kalktuff- und Sickerquellen, der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer sowie der unterschiedlichen Feuchtgrünlandflächen, Hochstauden- und Seggenfluren in den Bachtälern.

Zur weiteren Optimierung zählt die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;  
hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Kalktuffquellen (Natura 2000-Code 7220, Prioritärer Lebensraum)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Hainsimsen – Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)

Waldmeister - Buchenwald (Natura 2000-Code 9130)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe  
Schwarzstorch  
Mittelspecht  
Schwarzspecht  
Grauspecht  
Rotmilan

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis p unter 2.1 Abs. 2 ist es insbesondere verboten,

- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im Bereich der FFH-Lebensräume im Wald auszubringen; unberührt bleiben:

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutzkalkungen im Wald mit Ausnahme der Flächen der nach § 62 LG geschützten Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <li>- die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</li> </ul> <p>r) die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;</p> <p>s) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;</p> <p>t) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;</p> <p>u) Kahlhiebe anzulegen;<br/>unberührt bleiben:<br/>-Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,<br/>-die Entnahme standortfremder Gehölze aus ökologisch empfindlichen Bereichen und im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;</p> <p>v) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;</p> <p>w) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;<br/>unberührt bleiben<br/>- Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild aus Gründen der Wildschadenverhütung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>x) Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;</p> | <p>Die Bodenkalkung ist außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen.<br/>Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.</p> <p>Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.</p> <p>Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Einzelheiten regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.</p> |
|--|---|

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- zukünftig brachfallende Flächen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten:

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;
- Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;
- Altholz und Totholz auf in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- Nadelgehölze, insbesondere Fichten, auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die forstwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld der Kalktuffquellen zu unterlassen;
- in den Erlen-Eschen- und Auenwäldern zumindest auf Teilflächen die Nutzung aufzugeben;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auenwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung und Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept konkret geregelt werden.

Dabei ist u.a. zur Förderung der Mittelspecht-Population die Entwicklung totholzreicher Eichenmischbestände und Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen zu beachten.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen im Einzugsgebiet der Quellen und Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren;
- mechanische Zerstörungen im Bereich der – insbesondere kalktuffbildenden – Quellen zu verhindern;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;
- Uferrandstreifen an der Nette sowie Grabensäume der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht den Habitatansprüchen schützenswerter Arten entgegensteht;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln;
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den unter (1) genannten Schutzzielen und -zweck abzustimmen.

Die Möglichkeit einer ablenkenden Wegeführung ist zu prüfen.

**(6) Unberührtheitsklausel**

Unberührt von den Verboten a bis x bleibt der Bau und der Betrieb der Bundesstraße B 480 als „Ortsumgehung Bad Wünneberg“ auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.2 Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.6 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 LG. (Detaillierte Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten).

**(2) Verbote**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;  
unberührt bleibt:  
- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- d) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,</li> <br/> <li>- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <br/> <li>- Pflege und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;</li> </ul> <p>c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;</p> <p>e) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> | <p>Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs.1 Ziff. 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Für genutzte Gehölze sind Ersatzpflanzungen aus Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.</p> <p>Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist im Wald zulässig.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> |
|--|--|

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswegen,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen;

- g) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
  - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
  - die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wegegesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbstständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.  
Die Errichtung von Landarbeiterstellen oder Altenteilerwohnungen bedarf einer Befreiung gemäß § 69 LG.

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und m.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
  - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- j) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder genehmigten Zelt- oder Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
  - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- l) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten sowie Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben;
- Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.  
Die Verbote des Landesforstgesetzes NW sind zu beachten.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- m) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;  
unberührt bleiben:  
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,  
- die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässige Entnahme von Bodenschätzen, sofern mit der Entnahme selbst oder durch die sich ihr anschließende Folgenutzung den in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird;
- n) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben, soweit hiervon nicht Biotop nach § 62 LG betroffen sind:  
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,  
- die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost,  
- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen,  
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von Material für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,  
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- o) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

unberührt bleiben:  
 - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

**(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt 3 und Kapitel 3 getroffen. Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen, sind verboten.

**(4) Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald untersagt.

Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Kapitel 4 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Nutzung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

**(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind die jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

**2.2.1****Landschaftsschutzgebiet „Büren-Wünnenberger Wälder“**

(1) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich.

Dieses Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Wälder:

Ringelsteiner Wald, Leibberger Wald, Staatsforst Büren, Fürstenberger Wald.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung eines durch zahlreiche Täler vielfältig strukturierten Waldgebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur
- Erhaltung von Kerbtalsystemen mit Bächen, Rinnsalen und Quellbereichen, von Feuchtbereichen und Wiesen, zur
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Buchenwaldgesellschaften, Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwäldern sowie zur
- Erhaltung und Wiederherstellung (Förderung) natürlicher Waldmäntel.

**(2) Zusätzliche Verbote:**

- keine -

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- in der forstlichen Pflege Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln,
- in der forstlichen Pflege einzelne Laubbäume, Sträucher und Laubbaumgruppen an Waldrändern bei der forstlichen Endnutzung zu erhalten,
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen, insbesondere südexponierten Waldmänteln und -säumen in Angrenzung an nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu fördern.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- ehemalige Bunker im Bereich des Munitionszerlegungsbetriebes südlich von Harth zu Winterquartieren für Feldermäuse herzurichten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

Geeignet sind wenig oder nicht zerstörte Bunker. Die einzelnen Maßnahmen sind mit der Verwaltung des Betriebes festzulegen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Seitentäler von Alme und Afte“**

(1) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung der morphologischen Struktur der durch Grünlandnutzung und teilweise extensiven Hutungen, Trockenrasen, Heideflächen und verbuschte Hänge geprägten Kerb- und Sohlentäler, zur

- Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung einer reich und vielfältig durch Waldflächen, Einzelgehölze, Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen und Obstbaumwiesen gegliederten Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur

- Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung von naturnahen Buchen- und Bach-Erlen-Eschenwäldern mit natürlichen Waldmänteln und einer verzahnten Wald-Feld-Grenze sowie zur

- Erhaltung von Fließgewässern, Tümpeln, Feucht- und Nasswiesen, Quellfluren, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Säumen.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.2 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- p) Grünland ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde in Acker-, Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

Dieses Schutzgebiet umfasst Hanglagen bei Bleiwäsche und im Wesentlichen die Hänge des Alme- und Aftetales mit den zahlreichen Seitentälern wie Gossetal, Schemergrundsbachtal (Schieneborn), Wermeketal, Schiemelergrund, Scheppenbergsgrund, Mummental, Frankenbachtal, Uckenbieke, Mertenstal, Mutschental, Empertal, Aatal, Karpketal und Wieletal.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn es sich um Grünland der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen in Randbereichen des Schutzgebietes handelt.

In den anderen Bereichen der Schutzgebiete ist die Genehmigung zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt.

Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe des im Feuchtwiesenschutzprogramm des Landes NW gezahlten Erschwernisausgleichs festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

q) die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu beseitigen;

Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechend Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4-6 LG). Wird die Genehmigung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes verweigert, prüft die untere Landschaftsbehörde die Erforderlichkeit und Höhe der Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe des im Feuchtwiesenschutzprogramm des Landes NW gezahlten Erschwernisausgleiches festgelegt. Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

r) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen ohne Ausnahme der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn die Erstaufforstung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, mit Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, und auf der Grundlage einer Boden- und Standortbeschreibung sowie eines Pflanzplanes erfolgt.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- zukünftig brachfallende Flächen, dort wo Erstaufforstungen verboten sind, frei von Gehölzaufwuchs zu halten.

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln -und -säumen zu fördern.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln,

- die vorhandenen Kopfweiden, Hecken, Ufergehölze, Obstbaumwiesen und Feuchtwiesen zu pflegen,

- Ufergehölze aus Hybrid-Pappeln nach Erreichen der Hieb reife durch Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, zu ersetzen,

- Fischteiche zu naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere herzurichten,

- Quellbereiche und Bachufer vor Viehtritt zu schützen.

Zur Durchführung siehe Erläuterungen auf Seite 84.

Die Rückumwandlung soll ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern erfolgen.

Für einzelne ungenehmigte Fischteiche werden unter Kapitel 5 konkrete Maßnahmen festgelegt.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Alme- und Afteae“**

(1) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich. Die Festsetzung des Schutzgebietes erfolgt gem. § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung der morphologischen Struktur der offenen, durch Grünlandnutzung geprägten Talsohlen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur
- Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer sowie zur
- Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, von Röhricht und Großseggenriedern, naturnahen Ufergehölzen, Laubwäldern und Waldsäumen mit den an diese Lebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.2 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- p) Grünland ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde in Acker-, Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;
- q) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Talauen verändernde Maßnahmen vorzunehmen: unberührt bleibt:
  - die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- r) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Feuchtwiesen, Mooren, Brüchen, Brachflächen oder nicht genutzten Flächen
  - Tiere oder Pflanzen einzubringen, unberührt bleiben: Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
  - den Boden umzubrechen,
  - Futterstellen für das Wild anzulegen,

Neben den eigentlichen Auen von Alme und Afte sind die Auenbereiche von Wiele und Karpke zwischen Wünnenberg und Fürstenberg Teil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Siehe die Erläuterungen unter 2.2.2 zu Verbot p

Hierzu zählt auch das Verlegen von Dränagen. Sollten veränderte wasserwirtschaftliche Verhältnisse eine Grünlandbewirtschaftung nicht mehr ermöglichen, besteht für das Verlegen von Dränagen im Wege der Einzelfallentscheidung die Möglichkeit einer Befreiung.

Auf einigen dieser Flächen sind noch weitergehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen,
- chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

- s) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen ohne Ausnahme der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,
- zukünftig brachfallende Flächen dort, wo Erstaufforstungen verboten sind, frei von Gehölzaufwuchs zu halten.

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

- Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,
- beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln,
  - Ufergehölze aus Hybrid-Pappeln nach Erreichen der Hiebreife durch Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, zu ersetzen,
  - an geeigneten Stellen zusätzliche Kleingewässer mit buchtenreicher Uferlinie anzulegen.

Siehe die Erläuterungen unter 2.2.2 zu Verbot r.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

Die Rückumwandlung soll ausschließlich auf freiwilliger Basis und im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern erfolgen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Alme- und Afteau“**

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb typischer Mittelgebirgstäler als wichtige Elemente im Verbundkorridor zwischen Sauerland und Paderborner Hochfläche,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Gewässerbiozönose von Alme und Afte,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren feuchter Standorte der Ufer und Gräben, Baumreihen sowie zahlreicher weiterer Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich beim Talraum der Alme um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

hierbei handelt es sich beim Talraum der Afte um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code 6430)

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Wälder und Quellen des Almetals“ (DE-4517-301) und um das FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303). Diese sind Bestandteile des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Der Alme und Afte kommen durch die Verbindung der Fließgewässersysteme und dem FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ eine überregionale Bedeutung im Biotopverbundsystem des Landes Nordrhein- Westfalen zu.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, der Hochstaudensäume des Feuchtgrünlandes, der ausgedehnten und zusammenhängenden Wiesen – und Weideflächen, der Ufergehölze und Baumreihen sowie der zahlreichen weiteren Gehölzstrukturen.

Zur weiteren Optimierung zählen auch die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Entfernung von nicht standortgerechten Gehölzen, der Erhalt von Altholz sowie eine naturnahe Gewässergestaltung.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe  
Bachneunauge  
Eisvogel  
Schwarzstorch

Im Talraum der Alme zusätzlich:

Neuntöter  
Waldwasserläufer  
Rotmilan

**(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

p) Grünland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

q) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Talauie verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt bleibt:  
die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;

r) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Feuchtwiesen, Mooren, Brüchen, Brachflächen oder nicht genutzten Flächen  
- Tiere oder Pflanzen einzubringen,  
unberührt bleiben:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden. Vergleiche hierzu auch 2.2(2) Verbot c.

Hierzu gehört auch das Verlegen von Dränagen.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- den Boden umzubrechen,
  - Futterstellen für das Wild anzulegen,
  - Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen,
  - chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- t) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- u) Sonderkulturen neu zu begründen;
- v) neue Viehtränken an Alme oder Afte anzulegen;  
unberührt bleibt:  
die Anlage von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- w) Tier-, Ball-, Rad-, Wasser- und Wintersport auszuüben;  
unberührt bleiben:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
  - das Befahren der Alme und Afte mit Kanus, mit Ausnahme vom 01.03. bis 15.06. des Kalenderjahres, ohne anzulanden und ohne die Ufer zu betreten;
- x) Hunde unangeleint laufen zu lassen;  
unberührt bleibt:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume. Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Zweckbestimmungen ist es geboten,

- zukünftig brachfallende Flächen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laubwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten;
- die lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse in den Auewäldern zu erhalten.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;
- Krautsäume und Hochstaudenfluren zu pflegen;
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
- Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den unter (1) genannten Schutzziele und –zwecken abzustimmen;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle sowie zum Schutz der FFH-Arten erforderliche Gewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie Uferbefestigungen zu beseitigen;
- die Afte in begradigten Abschnitten zu renaturieren;
- Uferrandstreifen an Alme und Afte sowie Grabensäume der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht den Habitatansprüchen schützenswerter Arten entgegensteht;
- die biologische Durchgängigkeit von Alme und Afte zu erhalten und zu entwickeln;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren;
- Lücken in Baumreihen, Ufer- und Feldgehölzen zu schließen, derartige Gehölzstrukturen neu anzulegen und sie zu pflegen.

**(6) Unberührtheitsklausel**

Unberührt von den Verboten a bis x bleibt der Bau und der Betrieb der Bundesstraße B 480 als „Ortsumgehung Bad Wünneberg“ auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

**2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Fürstenberger Wald“**

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Hainsimsen-Buchenwälder, zahlreicher Quellen und naturnahen Bachläufen mit Unterwasservegetation und bachbegleitenden Grünlandgesellschaften sowie Erlen-Eschenwälder und Bruchwälder auszeichnet,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),

Hainsimsen – Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auewäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der alt- und totholzreichen altersheterogenen Hainsimsen- Buchenwälder sowie die Optimierung und Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches sowie der unterschiedlichen Feuchtgrünlandflächen, Hochstauden- und Seggenfluren in den Bachtälern. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder, die Entfichtung entlang der Fließgewässer und der Erhalt des Anteils artenreicher Eichenmischwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelenschutzrichtlinie:

Schwarzstorch  
Schwarzspecht  
Grauspecht  
Mittelspecht  
Raufußkauz  
Rotmilan  
Groppe  
Bachneunauge  
Hirschkäfer

**(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- p) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen sowie im Bereich der FFH-Lebensräume mit anderen als standortgerechten Laubbäumen durchzuführen; unberührt bleibt:
- die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelholz in Laubwaldbestände mit einem Anteil bis zu 20% in den Hainsimsen-Buchenwäldern außerhalb von Quellbereichen und Siepen unter der Maßgabe der Erhaltung der für naturnah bewirtschaftete Buchenwälder typischen Arten- und Strukturvielfalt als zeitliche Beimischung und eines flächengleichen Einbringens von Buchen in Nadelholzbestände;
- q) Tier-, Ball-, Rad-, Wasser- und Wintersport auszuüben; unberührt bleibt:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;
- r) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.  
Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Der Waldpflegeplan legt diejenigen Buchenbestände mit gutem und hervorragenden Erhaltungszustand fest, für die eine Beimischung von Nadelholz vertraglich ausgeschlossen ist.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- den Hainsimsen-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) auf Bruch- und Auwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern, in Uferzonen von Kleingewässern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;
- in den Erlen-Eschen- und Auwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zu fördern;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

Das Verbot des Landschaftsgesetzes, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, ist zu beachten

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten:

- die Grünland- und Brachflächen in den Wiesentälern extensiv als Wiesen zu nutzen bzw. zu pflegen;
- naturnahe Strukturen und auentypische Vegetation im Talraum der Fließgewässer „Große Aa“, „Kleine Aa“ und Karbach zu erhalten und zu entwickeln;
- die Wasserqualität und die zum Schutz der FFH-Arten erforderlichen Gewässerstrukturen zu sichern und zu verbessern;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln;
- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen;
- bituminöse Wege - insbesondere im Bereich von nach § 62 LG geschützten Biotopen, Siepen, Feuchtbereichen – zurückzubauen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**(6) Unberührtheitsklausel**

Für die Eigentumsflächen des Grafen von Westphalen gilt für die durch die Verbote nach Abs. 2 und für die durch die Gebote nach Abs. 4 und 5 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche der Vertrag vom 27. April 2001 zwischen dem Land NW und dem Grafen von Westphalen.

Für den Waldbesitzer sind für die Laufzeit des Vertrages die oben genannten Verbote und Gebote außer Kraft gesetzt.

**2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Leiberger Wald“**

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten am Rande eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie Feuchtwälder und einzelne Grünlandflächen im Bereich vielfältig strukturierter Quellen und Bachtäler auszeichnet,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation  
(Natura 2000-Code 3260)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe  
Schwarzstorch  
Mittelspecht  
Schwarzspecht  
Grauspecht  
Rotmilan

Bei diesem Gebiet handelt es sich um randliche Teilflächen des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ (DE-4517-303). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Überwiegend wurde das FFH-Gebiet als Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“ und „Lühlingsbach - Nettetal“ festgesetzt.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von FFH-relevanten Lebensraumtypen aus. Der zusammenhängende Waldkomplex stellt im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Waldökosysteme im Übergang zwischen Sauerland und Paderborner Hochfläche dar.

Zentrales Ziel dieses Landschaftsschutzgebietes ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, der Quellen sowie der unterschiedlichen Feuchtgrünlandflächen, Hochstauden- und Seggenfluren in den Bachtälern sowie der Feuchtwälder mit ihren typischen Entwicklungsstufen und standörtlichen typischen Variationsbreite.

Zur weiteren Optimierung zählen die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder und die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- p) Grünland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- q) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Talaue verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt bleibt:
  - die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- r) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- s) Sonderkulturen neu zu begründen;
- t) neue Viehtränken an der Nette anzulegen;  
unberührt bleibt:
  - die Anlage von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- u) Tier-, Ball-, Rad-, Wasser- und Wintersport auszuüben;
- v) Hunde unangeleint laufen zu lassen;  
unberührt bleibt:
  - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden. Vgl. hierzu auch 2.2(2) Verbot c.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Zweckbestimmungen ist es geboten,
- zukünftig brachfallende Flächen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,
- Nadelwaldbestockungen vorrangig umzuwandeln sowie standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln.

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den unter (1) genannten Schutzzielen und -zweck abzustimmen;
- Uferrandstreifen an der Nette sowie Grabensäume der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht den Habitatansprüchen schützenswerter Arten entgegensteht;
- die biologische Durchgängigkeit der Nette zu erhalten und zu entwickeln;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen im Einzugsgebiet der Quellen und Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84)



## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

## 2.3

**Naturdenkmale**

(1) Die nachfolgend unter 2.3.1 bis 2.3.16 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt gemäß § 22 LG, insbesondere wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

(Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen)

**(2) Verbote**

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.16 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.3 und 2.3.22:
  - die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitteilen. Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben und nicht eingeschränkt.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt hierzu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes oder der Rinde sowie sonstige Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;</p> <p>d) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:<br/>- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.3 und 2.3.22 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p> <p>e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>f) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>g) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>h) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> | <p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> <p>Hierzu zählt auch das Verlegen von Dränen.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten. Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume und Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.</p> |
|--|--|

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- i) Abgrabungen, Abtragungen oder Aufschüttungen jeglicher Größenordnung, Sprengungen, Bodenverdichtungen, Bodenbefestigungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;  
unberührt bleiben:  
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

**2.3.1 Naturdenkmal „Eiche am Gossetalhang“**

Die Eiche steht ca. 150 m südlich der Gosse und nördlich des Grundweges am Gossetalhang in der  
Gemarkung: Weine  
Flur: 10, Flurstück: 76

**2.3.2 Naturdenkmal „4 alte Linden bei Ahlerten“**

Die Linden stehen ca. 200 m westlich des Hofes „Ahlerten“ im Aftetal in der  
Gemarkung: Büren  
Flur: 11, Flurstück: 20

**2.3.3 Naturdenkmal „Quelle am Tuffstein“**

- entfällt -

Das Naturdenkmal ist aufgegangen in dem Naturschutzgebiet 2.1.8 „Tuffstein bei Büren“.

**2.3.4 Naturdenkmal „Abendtallinde“**

Die Linde steht in der  
Gemarkung: Wünnenberg  
Flur: 12, Flurstück: 744

**2.3.5 Naturdenkmal „2 Linden und 1 Eiche in der Wieleaue“**

Die Bäume stehen in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 23, Flurstück: 89

---

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------------	---------------

---

**2.3.6 Naturdenkmal „Hainbuche an der Ritterteichstraße“**

Die Hainbuche steht in der  
Gemarkung: Siddinghausen  
Flur: 5, Flurstück: 59

**2.3.7 Naturdenkmal „Hagellinde“**

Die Linde steht in der  
Gemarkung: Siddinghausen  
Flur: 7, Flurstück: 313

**2.3.8 Naturdenkmal „Linde im Haiperfeld“**

Die Linde steht in der  
Gemarkung: Weiberg  
Flur: 2, Flurstück: 68

**2.3.9 Naturdenkmal „3 Linden am Steinernberg“**

Die Linden stehen in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 23, Flurstück: 89

**2.3.10 Naturdenkmal „Kastanie am Karbach“**

Die Kastanie steht zwischen der Straße  
„Wasserplatz“ und dem Karbach ca. 170 m  
südöstlich der Kläranlage in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 19, Flurstück: 32

**2.3.11 Naturdenkmal „Eiche beim Stellwerk“**

Die Eiche steht am Stellwerk des ehemaligen  
Bahnhofs Ringelstein in der  
Gemarkung: Harth  
Flur: 1, Flurstück: 492

**2.3.12 Naturdenkmal „2 Linden am Sportplatz Harth“**

Die Linden stehen in der  
Gemarkung: Harth  
Flur: 4, Flurstück: 84

**2.3.13 Naturdenkmal „2 Linden an der Haiper Kirche“**

Die Linden stehen in der  
Gemarkung: Harth  
Flur: 5, Flurstück: 19

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.3.14 Naturdenkmal „Buche im Juenwinkel“**

Die Buche steht in der  
Gemarkung: Weiberg  
Flur: 6, Flurstück: 5

**2.3.15 Naturdenkmal „Ulme am Weg Kurhagen“**

Die Ulme steht in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 40, Flurstück: 132, 169

**2.3.16 Naturdenkmal „Massenkalkklippen am Steinbruch Düstertal bei Bleiwäsche“**

(1) Die Klippen befinden sich nördlich des  
Steinbruches in der  
Gemarkung: Bleiwäsche  
Flur: 9, Flurstück: 36 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt  
gemäß § 22 LG, insbesondere auch zur Er-  
haltung der Naturklippen aus Massenkalken  
des Devon und des naturnahen Landschafts-  
bildes sowie zur Erhaltung der an diesen Le-  
bensraum gebundenen Pflanzen und Tiere.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis j unter 2.3  
Abs. 2 ist es insbesondere verboten

- k) Flächen außerhalb befestigter oder be-  
sonders gekennzeichneten Straßen,  
Wege, Park- und Stellplätze zu be-  
treten, zu befahren, dort zu reiten oder  
Hunde frei laufen zu lassen, sowie  
Fahrzeuge außerhalb von gekenn-  
zeichneten Park- und Stellplätzen ab-  
zustellen;  
unberührt bleiben:  
- das Betreten von Flächen sowie das  
Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen  
im Rahmen ordnungsgemäßer forst-  
wirtschaftlicher Tätigkeiten,  
- das Betreten der Flächen sowie das  
Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen  
und befestigten Wegen zum Zwecke  
des Aufsuchens, Nachstellens, Er-  
legens oder Fangens von Wild im Rah-  
men der ordnungsgemäßen Jagdaus-  
übung,  
- das Führen von brauchbaren Jagd-  
hunden im Sinne des § 30 Landesjagd-  
gesetz, die sich im Einwirkungsbereich  
des befugt die Jagd Ausübenden be-  
finden;

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung  
sind zu beachten. Nach dem Landesforst-  
gesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für  
Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.  
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die  
durch Einbringung von Wegebaumaterial oder  
als Folge von Erdbaumaßnahmen her-  
gerichtet sind.

---

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

---

- l) Tiere oder Pflanzen einzubringen,  
unberührt bleiben:  
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

(1) Die nachfolgend unter 2.4.1 bis 2.4.22 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile (LB).

Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie. Bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, bei Bäumen jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß § 23 LG insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- bzw. Landschaftsbildes. (Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen)

**(2) Verbote**

Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.22 geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 34 Abs. 4 LG verboten.

Insbesondere ist es in bzw. bei allen geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen oder Fahrwege, eingerichteter Park- oder Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;  
unberührt bleiben:  
- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;

Bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern ist die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile nicht immer exakt in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Als geschützte Landschaftsbestandteile sind Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben und nicht eingeschränkt.

Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich des Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

c) Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren.

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.10 und 2.4.17,

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen bzw. hochstämmige Obstbäume, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten von Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.



---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.5, 2.4.6, 2.4.10, 2.4.17 und 2.4.21;
  - e) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
  - f) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt:
    - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  - g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
  - h) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
  - i) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
  - j) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
  - k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und k.
- Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- l) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist verboten.

- m) Düngemittel, Gülle, Silage, Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder auszubringen;  
unberührt bleibt innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile 2.4.5, 2.4.6, 2.4.10 und 2.4.17:  
- das Aufbringen von mineralischem Dünger und Stallmist;

- n) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

- o) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt bleiben:  
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Dränagen, und Dränausmündungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Hierzu zählt auch das Verlegen von Dränagen.

**(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.21 ist die Verwendung bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben. Diese besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung wird im Kapitel 4 getroffen. Sie ist bei der forstlichen Nutzung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist sie in diese aufzunehmen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

In einigen der unter 2.4.1 bis 2.4.22 genannten geschützten Landschaftsbestandteilen sind zur Erreichung des Schutzzweckes des jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

**2.4.1 LB „Buchenreihe und Gehölzstreifen am Eintalsweg“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich des Eintalsweges und entlang einer Flurstücksgrenze am Kehlberg in der Gemarkung: Büren

Flur: 17, Flurstücke: 7 tlw., 68 tlw.

Flur 20, Flurstücke: 23 tlw., 28 tlw., 34 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der alten Buchen und des Gehölzstreifens im Naturhaushalt als wertvoller Brut- und Nahrungsbiotop für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

Der Schutzzweck gebietet, dass die besonders alten Bäume möglichst lange nicht genutzt werden.

**2.4.2 LB „Gehölzstreifen am Hornweg“**

Der Gehölzstreifen liegt westlich von Weine, beidseitig des Hornweges in der Gemarkung: Weine

Flur: 8, Flurstücke: 184 tlw., 235 tlw.

Flur: 10, Flurstücke: 47 tlw., 77 tlw., 117 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens im Naturhaushalt als Brut- und Nahrungsbiotop für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

**2.4.3 LB „Ahornreihe auf dem Oberfeld“**

(1) Die Ahornreihe steht südöstlich von Weine entlang der Südwestseite des Weges „Oberfeld“ in der Gemarkung: Weine

Flur: 1, Flurstück: 295 tlw.

Gemarkung: Siddinghausen

Flur: 3, Flurstück: 1 tlw.

**(2) Zusätzliche Verbote**

- keine -

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- hochstämmige standortgerechte, heimische Laubbäume ergänzend zu pflanzen.

**2.4.4 LB „Ahornreihe am Siddinghäuser Weg mit Baumgruppe am Menken-Kreuz“**

Die Ahornreihe steht südlich von Büren entlang der Südostseite der Straße zwischen Büren und Siddinghausen in der

Gemarkung: Büren

Flur: 16, Flurstück: 22 tlw.

Flur: 18, Flurstück: 38 tlw.

**2.4.5 LB „Laubbaumgruppe und 2 Obstwiesen am Hof Kaup-Mische“**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Büren und Barkhausen in der Gemarkung: Büren

Flur: 15, Flurstücke: 9 tlw., 50 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe und der Obstwiesen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer baum- und strauchlosen Umgebung.

**(2) Zusätzliche Verbote**

- keine -

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**2.4.6 LB „Laubbaumgruppe und Obstbäume am Hof Rüter“**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Büren und Barkhausen in der Gemarkung: Büren  
Flur: 15, Flurstücke: 12 tlw., 28 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherung der Wirkungen der Baumgruppe und der Obstbäume im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer baum- und strauchlosen Umgebung.

**(2) Zusätzliche Verbote**

- keine -

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen.

**2.4.7 LB „Erlenwald im Mertenstal“**

(1) Das Waldstück liegt in der Gemarkung: Büren  
Flur: 14, Flurstück: 30  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen eines naturnahen Waldes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.4 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

p) Tiere oder Pflanzen einzubringen.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- den Wald zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- die nicht standortgerecht-heimischen Pappeln zu entnehmen,  
- die vorhandene Hütte zu entfernen.

**2.4.8 LB „Halbtrockenrasen am Zinsdorfer Berg“**

(1) Der Halbtrockenrasen liegt am ehemaligen Steinbruch in der Gemarkung: Wünnenberg  
Flur: 15, Flurstück: 179 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Halbtrockenrasens im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.4 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- p) Tiere oder Pflanzen einzubringen,
- q) das Gebiet mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.

**2.4.9 LB „Baumreihe aus Obstbäumen und Linden im Hönkerfeld“**

Die Baumreihe steht südlich von Siddinghausen entlang der Ostseite des Hönkerfeldweges in der Gemarkung: Barkhausen  
Flur: 5, Flurstück: 266 tlw.

**2.4.10 LB „Obstwiese nördlich von Weiberg“**

Die Obstwiese liegt ca. 500 m nördlich von Weiberg und ca. 70 m westlich der Kreisstraße 35 in der Gemarkung: Barkhausen  
Flur: 4, Flurstück: 21 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der alten Obstbäume im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.4.11 LB „Birkenallee bei Volbrexen“**

Die Birken stehen ca. 500 m nordwestlich des Gutes Volbrexen in der Gemarkung: Weiberg  
Flur: 2, Flurstück: 68 tlw.

**2.4.12 LB „Baumreihe am Zufahrtsweg zum Gut Volbrexen“**

(1) Die Baumreihe steht in der Gemarkung: Weiberg  
Flur: 2, Flurstücke: 36 tlw., 68 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der alten Bäume im Naturhaushalt als Brut- und Nahrungsbiotop für Tiere.

**(2) Zusätzliche Verbote**

- keine -

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,  
- hochstämmige standortgerechte, heimische Laubbäume ergänzend zu pflanzen.

**2.4.13 LB „Baumreihe und Gehölzstreifen bei Gut Volbrexen“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Gut Volbrexen in der Gemarkung: Weiberg  
Flur: 2, Flurstück: 36 tlw.,  
Flur: 6, Flurstücke: 2 tlw., 3, 25 tlw.  
Gemarkung: Hegensdorf  
Flur: 13, Flurstück: 1 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der alten Laubbäume im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**2.4.14 LB „Gehölzstreifen im Mühlenfeld“**

Der Gehölzstreifen liegt südlich von Fürstenberg in der Verlängerung eines am Waldrand auf dem „Hassel“ verlaufenden Weges in der Gemarkung: Wünneberg  
Flur: 6, Flurstück: 307 tlw.  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 40, Flurstück: 121 tlw.

**2.4.15 LB „Gehölzstreifen am Kurhagen“**

Der Gehölzstreifen liegt südlich von Fürstenberg entlang der Ostseite des Weges „Kurhagen“ in der Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 40, Flurstück: 77 tlw.

**2.4.16 LB „Baumreihe aus Linden am Pellenberg“**

Die Baumreihe steht in Fürstenberg entlang der Südseite der Landesstraße 744 in der Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 19, Flurstück: 11 tlw.

**2.4.17 LB „Kramerwiese“**

Die Obstbaumwiese liegt innerhalb des Ortes Fürstenberg nördlich des Karbaches in der Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 20, Flurstücke: 20 tlw., 26, 27, 135 tlw., 143  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der extensiv genutzten Wiese im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere innerhalb der Ortslage.

**2.4.18 LB „Gehölzstreifen im Rothebusch“**

Der Gehölzstreifen liegt nordwestlich der Bundesstraße 480, südlich eines Weges am Waldrand in der Gemarkung Leiberg  
Flur: 1, Flurstück: 19 tlw.  
Gemarkung: Wünneberg  
Flur: 10, Flurstück: 116 tlw.



## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.4.19 LB „Hecke bei Gut Wohlbedacht“**

Die Hecke liegt nordwestlich von Gut Wohlbedacht in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 13, Flurstück: 40 tlw.

**2.4.20 LB „Feldgehölz bei Gut Wohlbedacht“**

Das Feldgehölz liegt nordwestlich von Gut Wohlbedacht in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 13, Flurstück: 40 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

**2.4.21 LB „Feuchtbiotop bei Gut Wohlbedacht“**

(1) Das Feuchtbiotop liegt nördlich von Gut Wohlbedacht in der  
Gemarkung: Fürstenberg  
Flur: 11, Flurstück: 3 tlw.  
Flur: 13, Flurstück: 40 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des schützenswerten Biotops im Naturhaushalt.

**(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.4 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- p) Tiere oder Pflanzen einzubringen;  
unberührt bleiben:  
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald.

**2.4.22 LB „Quellarme der Nette“**

(1) Die Quellarme liegen ca. 400 m nordöstlich von Bleiwäsche in der  
Gemarkung: Bleiwäsche  
Flur: 6, Flurstücke: 22, 23, 27 tlw.  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LB, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen eines Quelltümpels, eines Fließgewässers mit Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****(2) Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten a bis o unter 2.4 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

p) Tiere oder Pflanzen einzubringen.

**(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen**

- keine -

**(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- keine -

**(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.4 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- die Flächen mit ortsüblichen Weidezäunen abzuzäunen.

**3. Zweckbestimmungen für Brachflächen**

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:

(Gemarkung; Flur / Flurstück)

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen. Siehe auch unter 2.1 Abs. 3 und 2.2 Abs. 3 und die weitergehenden Zweckbestimmungen für Brachflächen in einzelnen, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

**(2) Allgemeines Verbot**

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten.

**(3) Befreiungen**

Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**(4) Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen**

Die nachfolgend unter 3.1.1 bis 3.1.12 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**3.1.1 Brachfläche im Almetal am Sportplatz in Siddinghausen**

(Siddinghausen; 3/110, 114 tlw., 115 tlw., 176 tlw., 222 tlw.)

**3.1.2 2 Brachflächen am „Henkerlied“ bei Gut Edelborn**

(Siddinghausen; 3/21 tlw.,  
Büren; 15/24 tlw.; 16/33 tlw.)

**3.1.3 Brachfläche am „Helsberg“ südlich von Büren**

(Büren; 12/26 tlw.)

**3.1.4 2 Brachflächen im Aftetal zwischen Wünnenberg und Leiberg**

(Leiberg; 7/146;  
Wünnenberg; 11/23 tlw.)

**3.1.5 Brachfläche am Aftufer am Sportplatz Wünnenberg**

(Wünnenberg; 12/77, 78 tlw.)

**3.1.6 Brachfläche im Golmeketal südlich der ehemaligen Golmeke-Mühle in Wünnenberg**

(Wünnenberg; 11/56tlw., 8/209 tlw.)

**3.1.7 Brachflächen im Karpketal südöstlich von Fürstenberg**

(Fürstenberg; 29/43 tlw., 45 tlw., 47 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 196 tlw., 200, 201, 204 tlw., 205, 206, 208, 210, 212, 213, 217 tlw.; 30//38, 40-43; 31/29)

Die Entwicklung der Flächen zu einem Bach-Erlen-Eschenwald ist weit fortgeschritten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>3.1.8 Brachfläche im Almetal am Mulhäupter Hammer</b> (Harth; 7/28 tlw., 43)</p>	
<p><b>3.1.9 Brachfläche im Lühlingsbachtal im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Bleiwäsche; 9/11 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw., 17 tlw.)</p>	
<p><b>3.1.10 Brachflächen im Naturschutzgebiet „Große Aa“</b> (Fürstenberg; 29/167 tlw., 169 tlw.)</p>	<p>Die Entwicklung der Flächen zu einem Er-lenbruch- und Weiden-Faulbaum-Gebüsch ist weit fortgeschritten.</p>
<p><b>3.1.11 Brachfläche im Talraum „Kleiner Aabach“</b> (Fürstenberg; 29/58 tlw.) -entfällt-</p>	
<p><b>3.1.12 Brachfläche im Talraum „Große Aa“ südlich Schützenwiese</b> (Fürstenberg; 32/9 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 20 tlw., 26 tlw.)</p>	
<p><b>3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen</b></p> <p>Die nachfolgend unter 3.2.1 bis 3.2.19 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.</p>	
<p><b>3.2.1 Brachfläche am „Kleinen Mühlenberg“ südöstlich von Büren</b> (Büren; 11/28 tlw.)</p>	
<p>Der vorhandene Gehölzbewuchs ist bis auf randliche Gebüsche zu beseitigen. Die Freiflächen sind offenzuhalten und Teilflächen sind in einem 3-jährigen Turnus jeweils ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.2 Brachfläche im Wermeketal südwestlich von Siddinghausen</b> (Siddinghausen; 5/95 tlw., 96 tlw., 97 tlw.) Die Fläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1- bis 3-jährigen Turnus jeweils ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die neu gepflanzten Fichten sowie der Draht des ehemaligen Weidezaunes sind zu entfernen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>3.2.3 Brachfläche im Almetal südöstlich von Siddinghausen</b> (Siddinghausen; 5/326 tlw.) -entfällt-</p>	
<p><b>3.2.4 Brachfläche im Almetal zwischen Siddinghausen und Harth</b> (Barkhausen; 8/71, 3 tlw.) -entfällt-</p>	
<p><b>3.2.5 Brachflächen im Almetal südöstlich von Harth</b> (Harth; 8/185)</p> <p>Die Flächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 3- bis 5-jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Durch Anstau der Entwässerungsgräben ist eine Wiedervernässung einzuleiten.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>3.2.6 Brachfläche im Almetal zwischen Harth und der Kreisgrenze</b> (Harth; 7/72) -entfällt-</p>	
<p><b>3.2.7 Brachfläche im Frankenbachtal südöstlich von Harth</b> (Harth; 5/7 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Die Fläche liegt teilweise im NSG „Leiberger Wald“.</p>
<p><b>3.2.8 Brachflächen im Bereich „Thiekopp“ südöstlich der Bundesstraße 480</b> (Wünnenberg; 10/8 tlw., 9 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind in einem 3- bis 5-jährigen Turnus jeweils ab dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.9 Brachflächen im Karpketal südöstlich von Fürstenberg</b> (Fürstenberg; 29/43 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 196 tlw., 204 tlw., 217 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.10 Brachflächen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/270 tlw., Bleiwäsche 9/6, 7 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Flächen sind in 3- bis 5-jährigem Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>3.2.11 Brachfläche im Lühlingsbachtal im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/64, 107)</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p>Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 3- bis 5-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>3.2.12 Brachflächen im Naturschutzgebiet „Große Aa“</b> (Fürstenberg; 29/169 tlw.)</p>	
<p>Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.13 Brachfläche im Talraum „Kleiner Aabach“</b> (Fürstenberg; 29/26 tlw., 56 tlw., 100 tlw., 165 tlw.)</p>	
<p>Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus jeweils ab 15. September abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.14 Brachfläche südöstlich von Bleiwäsche (Bleiwäsche; 10/32 tlw., 33)</b></p>	
<p>Die Fläche ist in Teilflächen jeweils in einem 3- bis 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>3.2.15 Brachflächen im Talraum „Grosse Aa“ südlich Schützenwiese</b> (Fürstenberg; 32/14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 22 tlw., 23 tlw.)</p>	
<p>Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**3.2.16 Brachfläche im Talraum „Afte“ westlich von Hegensdorf**

(Hegensdorf; 10/ 111 tlw.)

Die Fläche ist – mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) – von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigem Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine extensive Beweidung erfolgen.

Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie “Magere Flachland-Mähwiesen“ (Natura 2000-Code 6510). Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.

**3.2.17 Brachfläche westlich Ringelstein im Almetal**

(Barkhausen; 8/76 tlw.)

Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.

**3.2.18 Brachfläche im Karpketal östlich der Teiche**

(Fürstenberg; 31/29)

Die Fläche ist einmal im Jahr manuell zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.

**3.2.19 Brachfläche im Karpketal nördlich Karpkopf**

(Fürstenberg 31/40 tlw.)

Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze (Laubgehölze) - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt. Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:

(Gemarkung; Flur / Flurstücke).

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

**(3) Zuständigkeit und Befreiungen**

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**(4) Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Siehe auch unter 2.1 Abs. 4, 2.2 Abs. 4 und 2.4 Abs. 4 und die weitergehenden forstlichen Festsetzungen in einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen gem. § 25 LG nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages.



## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**4.1 Vorschriften oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen**

Auf den nachfolgend unter 4.1.1 bis 4.1.12 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Erstaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen.

**4.1.1 Nordhang des Almetales zwischen Weine und Büren**

(Büren; 23/40 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten ohne Hybrid-Pappeln erfolgen.

**4.1.2 Nordhang des Almetales zwischen Gut Holthausen und Büren**

(Büren; 21/1043, 1044, 1058, 1059; 23/40 tlw., 50 tlw., 116 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.1.3 Flächen im Almetal zwischen Weine und Siddinghausen**

(Weine; 8/128, 188 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Europäischer Lärche bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.

**4.1.4 Hanglagen am „Henkerlied“ bei Gut Edelborn**

(Büren; 16/33 tlw.; 15/24 tlw.; Siddinghausen; 3/20 tlw., 21 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.1.5 Talgrund und Hanglagen „Scharboken“ südlich von Kedinghausen**

(Hegensdorf; 9/11, 53 tlw., 58 tlw., 71 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.6 Flächen im Aftetal beim Rückhaltebecken Kedinghausen**

(Hegensdorf; 8/170, 10/151, 152, 168)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**4.1.7 Fläche im Aftetal östlich des Rückhaltebeckens Keddinghausen**

(Hegensdorf; 10/18 tlw., 26, 96 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.8 Südwesthang des Aftetales bei Hegensdorf**

(Hegensdorf; 10/222, 223)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.9 Hanglage nordöstlich von „Gut Volbrexen“**

(Hegensdorf; 12/19

Weiberg; 2/66)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.10 Flächen am Nordhang des Aftetales östlich von Leiberg**

(Leiberg; 7/122 tlw.; 128 tlw., 129, 130, 131, 132, 133, 185, 203, 9/86 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.11 Hanglage südöstlich von „Gut Wohlbedacht“**

(Fürstenberg; 12/22 tlw.)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.1.12 Hanglage westlich von Bleiwäsche**

(Bleiwäsche; 9/52 - 57)

Die Aufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.

**4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Auf den nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.37 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind

Diese Festsetzungen werden hauptsächlich in schützenswerten Biotopen in Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwäldern sowie einigen bedeutenden Buchen- und Eichenwäldern

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen und/oder eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt.	dern getroffen. Es werden standortgerechte naturnahe Laubwälder angestrebt. Dadurch soll die Biotopvielfalt und der Erholungswert der Landschaft erhöht werden.
<b>4.2.1 Nordhang des Almetales zwischen Weine und Büren</b> (Büren; 23/37 tlw., 39, 40 tlw., 50 tlw., 116 tlw.; 21/1010)	
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	
<b>4.2.2 Naturnahes Auenwäldchen bei Gut Holthausen</b> (Büren; 23/54, 58 tlw., 60 tlw., 65 tlw.)	
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.	
<b>4.2.3 Laubwald am Talhang des Aschentaales</b> (Weine; 8/18 tlw.)	
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	
<b>4.2.4 Laubwald am Westhang des Mertenstaales</b> (Büren; 14/45)	
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	
<b>4.2.5 Nadelwald am Osthang des Mertenstaales</b> (Büren; 12/26 tlw.)	
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	
<b>4.2.6 Pappelwald im Aftetal östlich des Rückhaltebeckens Keddinghausen</b> (Hegensdorf; 10/17 tlw., /183 tlw.)	Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es sind zum Schutz und zur Verbesserung der Bestandssituationen der auenspezifischen Fauna, insbesondere der Ringelnatter, vorhandene Entwässerungsgräben zu verschließen, die tlw. Besonnung von Laichgewässern sicherzustellen sowie Totholz auf den Flächen zu belassen. (vgl. „Untersuchungen zur Ringelnatter an Alme und Afte“, Gemeinschaft für Naturschutz im Kreis Büren e.V., November 2002)
<b>4.2.7 Waldflächen im Empertal nördlich von Leiberg</b> (Leiberg; 6/60 tlw., 144, 147, 149, 7/39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 60-62, 71-73, 122 tlw., 235 tlw., 236 tlw., 238)	

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.  
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.

**4.2.8 Nadelwald im Ringelsbruch nordwestlich von Fürstenberg**  
(Fürstenberg; 23/89 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.2.9 Bach-Erlen-Eschenwald im Scheppenbergsgrund**  
(Barkhausen; 7/49 tlw., 8/41 tlw., 52 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.  
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.

**4.2.10 Nadelwald am Osthang des Aatales**  
(Wünnenberg; 7/531 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.2.11 Nadelwald nördlich Steinernberg nordwestlich von Fürstenberg**  
(Fürstenberg; 23/89 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.2.12 Nadelwald am Osthang eines trockenen Seitentales der Karpke zwischen Fürstenberg und Wünnenberg**  
(Fürstenberg; 22/124 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

**4.2.13 Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwald im Liersbachtal**  
(Siddinghausen; 6/13 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.  
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.

**4.2.14 Pappelwald bei Ringelstein**  
(Harth; 1/219 tlw., 50, 53, 57, 58, 59 tlw., 227, 290 tlw., 304 tlw., 309, 313 tlw., 454 tlw., 455)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.
<p><b>4.2.15 Waldflächen im Naturschutzgebiet „Waldbachtal“</b> (Wünnenberg; 16/234 tlw.)</p>	<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>
<p><b>4.2.16 Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwald im Heidebringsbachtal</b> (Wünnenberg; 16/234 tlw.)</p>	<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>
<p><b>4.2.17 Waldbestände im Karpketal und Hellegraben</b> (Fürstenberg; 29/197, 198, 207, 213 tlw., 31/25 tlw., 30 )</p>	<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>
<p><b>4.2.18 Waldflächen im geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtbiotop bei Gut Wohlbedacht“</b> (Fürstenberg; 11/3 tlw.; 13/40 tlw.)</p>	<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>
<p><b>4.2.19 Buchenwald im „Breitebruch“</b> (Harth; 10/60 tlw.)</p>	<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>
<p><b>4.2.20 Bach-Erlen-Eschenwald im Seitental des Harlebaches</b> (Harth; 9/10 tlw., 16 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>4.2.21 Waldbestände im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> Bleiwäsche; 7/3 tlw., 4, 5 tlw.; 9/7 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 15 tlw. 16, 17 tlw., 19 tlw.; Leiberg; 1/119; Wünnenberg; 16/181, 236 tlw., 237, 238, 239)</p>	
<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten vorgenommen werden.</p>	<p>Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.</p>
<p><b>4.2.22 Waldbestände im Naturschutzgebiet „Nettetal-Messenberg“</b> (Wünnenberg; 16/151 tlw.) -entfällt-</p>	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind durch die waldbaulichen Verbotstatbestände und Gebote unter 2.1.9 Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“ geregelt.</p>
<p><b>4.2.23 Waldbestände am Messenberg</b> (Wünnenberg; 16/151 tlw.) -entfällt-</p>	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind durch die waldbaulichen Verbotstatbestände und Gebote unter 2.1.9 Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“ geregelt.</p>
<p><b>4.2.24 Wald am Talhang vom Düstertal und Lühlingsbachtal innerhalb des Naturdenkmals „Massenkalkklippen am Steinbruch Düstertal bei Bleiwäsche“</b> (Bleiwäsche; 9/36 tlw.)</p>	<p>Der Wald bildet einen Sichtschutz gegenüber dem Kalksteinbruch Düstertal.</p>
<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>4.2.25 Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwald im Murmecketal und im Kriegergraben</b> (Bleiwäsche; 5/67 tlw.)</p>	
<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>4.2.26 Waldbestände im Naturschutzgebiet „Große Aa“</b> (Bleiwäsche; 5/56, 57, 67 tlw.; Fürstenberg; 29/88, 89, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 167 tlw., 169 tlw.)</p>	<p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum)</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.	
<p><b>4.2.27 Waldbestände im Talraum „Kleiner Aabach“</b> (Fürstenberg; 29, 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw.; 165 tlw.; 173 tlw.; 32/18 tlw.; 21 tlw.) Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)</p>
<p><b>4.2.28 Birken-Stieleichenwald mit Roterle im Schwarzen Bruch</b> (Fürstenberg; 31/15 tlw., 16 tlw.; 32/21 tlw.)  Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)</p>
<p><b>4.2.29 Waldbestände nördlich und südlich des Naturschutzgebietes „Mittelbruch“</b> (Fürstenberg; 31/39)  Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110) Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum)</p>
<p><b>4.2.30 Waldbestände im Naturschutzgebiet „Mittelbruch“</b> (Fürstenberg; 31/39 tlw.)  Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum)</p>
<p><b>4.2.31 Waldflächen im Bereich einer Bachschwinde südöstlich von Bleiwäsche</b> (Bleiwäsche; 10/24, 25 tlw., 26 tlw.)  Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.</p>	
<p><b>4.2.32 Waldbestände im Talraum „Grosse Aa“</b> (Fürstenberg; 32/16 tlw., 17 tlw., 21 tlw.)  Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum)</p>
<p><b>4.2.33 Eichenwald am Eichberg</b> (Fürstenberg; 32/21 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.</p> <p><b>4.2.34 Waldbestände im Naturschutzgebiet „Altehaier Bruch“</b> (Fürstenberg; 31/15 tlw.)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)</p>
<p><b>4.2.35 Waldbestände am Naturschutzgebiet „Altehaier Bruch“</b> (Fürstenberg; 31/15 tlw.)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten - ausgenommen Hybrid-Pappeln - erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich teilweise um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum)</p>
<p><b>4.2.36 Wald im Naturschutzgebiet „Tuffstein bei Büren“</b> (Büren; 12/89 tlw.)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten vorgenommen werden.</p>	<p>Es handelt sich teilweise um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Waldmeister Buchenwald (Natura 2000-Code 9130) Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.</p>
<p><b>4.2.37 Waldbestände im Karpketal und Hellegraben im Fürstenberger Wald</b> (Fürstenberg; 29/197, 207, 213 tlw.; 31/15 tlw., 19, 20, 21-23, 24 tlw., 25 tlw., 26,27,28, 31, 32, 33, 34, 36 tlw., 40 tlw.)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgemäßen Laubbaumarten – ausgenommen Hybrid-Pappeln – erfolgen.</p>	<p>Es handelt sich um Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Natura 2000-Code 91EO Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)</p>



---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

**5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG im Regelfalle dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gem. § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38 - 42 LG geregelt. Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen), in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Eine Anwendung der im § 42 LG aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung sollte vermieden werden.

Den größten Teil der geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nehmen Anpflanzungen in der Landschaft ein (s. unter Ziffer 5.2). Dabei wurde besonders darauf geachtet, bevorzugt auf Flächen im öffentlichen Eigentum zurückzugreifen. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und einseitig - nach Möglichkeit an der Westseite der Wege - gepflanzt werden (geringerer Schattenwurf; Windschutz). Bei Ost-West-Verlauf der Wege sind die Pflanzungen grundsätzlich auf der Südseite vorgesehen. Der Begriff „Straße“ ist im Sinne des § 2 StrWG zu verstehen. An den Fließgewässern soll der vorhandene Uferbewuchs ergänzt und Anpflanzungen bevorzugt an Stellen mit unerwünschten Uferabbrüchen durchgeführt werden.

Es ist die Verwendung von Bäumen und Sträuchern, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgeschrieben. Dies sind Arten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Diese Arten sind identisch mit den Arten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= potentielle natürliche Vegetation).

Für die Anpflanzungen sollen in der Regel leichte Heister bzw. Sträucher (im Mittel einjährig bzw. zweijährig verpflanzt, 80 - 100 cm bzw. 60 - 100 cm) verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 100 cm.

**Hinweis:**

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziff. 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gem. § 26 LG die folgenden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils wie folgt angegeben:  
(Gemarkung; Flur / Flurstücke).

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

**Pflanzenliste I**

Erlenbruchwald

- **Hauptbaumarten:** Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), stellenweise Moorbirke (*Betula pubescens*)
- **Straucharten:** Aschweide (*Salix cinerea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohrweide (*Salix aurita*)

**Pflanzenliste II**

Bach-Erlen-Eschenwald

- **Hauptbaumarten:** Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)
- **Straucharten:** Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Aschweide (*Salix cinerea*)

**Pflanzenliste III**

Artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Buche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*)

**Pflanzenliste IV**

Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald des Berglandes, einschließlich bachbegleitende Erlenwälder

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- **Straucharten:** Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Aschweide (*Salix cinerea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Mandelweide (*Salix triandra*)

**Pflanzenliste V**

Perlgras-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Feldahorn (*Acer campestre*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*)

**Pflanzenliste VI**

Artenarmer Hainsimsen-Buchenwald

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus silvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*)
- **Straucharten:** Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

**Pflanzenliste VII**

Artenarmer und artenreicher Hainsimsen-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus silvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- **Straucharten:** Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

**Pflanzenliste VIII**

Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald sowie Übergangsformen

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus silvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), stellenweise Zitterpappel (*Populus tremula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Salweide (*Salix caprea*)

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen**

Auf den nachfolgend unter 5.1.1 bis 5.1.62 genannten Flächen sind die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes störender Anlagen und/oder die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bzw. sonstige Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Siehe auch unter 2.1 Abs. 5, 2.2 Abs. 5 und 2.4 Abs. 5 und die zusätzlichen Maßnahmen in einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

**5.1.1 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal zwischen Weine und Siddinghausen**  
(Siddinghausen; 3/128 tlw.)

Die Fläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.

**5.1.2 Pflege von Grünlandflächen im Almetal zwischen Weine und Siddinghausen**  
(Siddinghausen; 3/117, 118)

Die Nasswiesenbereiche sind zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September, die Segenriedflächen in einem 3- bis 5-jährigen Turnus jeweils ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Alternativ können die Flächen nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.

**5.1.3 Herrichtung eines Feuchtbereiches im Mertenstal**  
(Büren; 14/55 tlw.)

Die Fläche ist durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**5.1.4 Herrichtung eines Sumpfbereiches im Mertenstal südlich von Büren**  
(Büren; 14/5 tlw.)

Die Nadelgehölze sowie die Nistgelegenheiten und Futterstellen für Enten sind zu beseitigen. Das Gebiet ist durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen.

**5.1.5 Herrichtung einer nicht genehmigten Fischteichanlage im Mertenstal südlich von Büren**  
(Büren; 14/29 tlw.)

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- Die Nistgelegenheit für Enten sowie abgelagerter Unrat sind zu beseitigen.  
Durch Abflachen der Teichböschungen ist ein Laichgewässer für Amphibien anzulegen. Die Flächen sind durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu sichern.
- 5.1.6 Umwandlung eines Pappelwäldchens im Aftetal östlich des Rückhaltebeckens Kedinghausen**  
(Hegensdorf; 10/183 tlw.)
- Die Pappeln sind nach Erreichen der Hiebreife zu entfernen und die Flächen zu naturnahen Laubwaldbeständen zu entwickeln.  
Zum Schutz und zur Verbesserung der Bestandssituation der auenspezifischen Fauna sind vorhandene Entwässerungsgräben zu verschließen, die tlw., Besonnung von Laichgewässern sicherzustellen sowie Totholz auf der Fläche zu belassen.
- Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen; vgl. „Untersuchungen zur Ringelnatter an Alme und Afte“, Gemeinschaft für Naturschutz im Altkreis Büren e.V., November 2002.
- 5.1.7 Beseitigung eines Bachstaus der Olveke im Empertal nordöstlich von Leiberg**  
(Leiberg; 7/47 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 156 tlw.)
- Der Bachstau einschließlich des Maschendrahtzaunes und der Nadelgehölze ist zu beseitigen.
- 5.1.8 Pflege des Halbtrockenrasens im LB“Halbtrockenrasen am Zinsdorfer Berg“**  
(Wünnenberg; 15/179 tlw.)
- Die Fläche ist in Teilflächen jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist die Fläche extensiv mit Schafen zu beweiden.
- 5.1.9 Pflege einer Grünlandfläche am Almetalrand südöstlich von Siddinghausen**  
(Siddinghausen; 3/64, 188, 189)
- Die Fläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.
- 5.1.10 Pflege von Grünlandflächen im Almetal südöstlich von Siddinghausen**  
(Siddinghausen; 5/339, 337 tlw.)
- Die Fläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 4 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.</p> <p><b>5.1.11 Umwandlung zweier Pappelwäldchen im Almetal zwischen Harth und Siddinghausen</b> (Siddinghausen; 5/335 tlw.; 337 Barkhausen; 8/78 tlw.)</p>	
<p>Die Pappeln sind nach Erreichen der Hieb reife zu entfernen und die Flächen zu naturnahen Laubwaldbeständen zu entwickeln. Zum Schutz und zur Verbesserung der Bestandssituation der auenspezifischen Fauna sind vorhandene Entwässerungsgräben zu verschließen, die tlw. Besonnung von Laichgewässern sicherzustellen sowie Totholz auf den Flächen zu belassen.</p>	<p>Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen; vgl. „Untersuchungen zur Ringelnatter an Alme und Afte“, Gemeinschaft für Naturschutz im Altkreis Büren e.V., November 2002.</p>
<p><b>5.1.12 Herrichtung einer nicht genehmigten Fischteichanlage im Mummental zwischen Weiberg und Harth</b> (Harth; 1/427)</p> <p>Die Nadelgehölze sind zu beseitigen. Die Teiche sind als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.</p>	
<p><b>5.1.13 Pflege einer Hutung im Mummental zwischen Weiberg und Harth</b> (Harth; 1/187 tlw., 188, 189)</p> <p>Der vorhandene Gehölzbewuchs ist bis auf Gebüsche entlang von Weidezäunen und des Weges zu entfernen. Die Flächen sind extensiv mit 2 GV pro ha zu beweiden. Neu aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen.</p>	
<p><b>5.1.14 Herrichtung einer nicht genehmigten Fischteichanlage im Söhlbachtal südwestlich von Leiberg</b> (Leiberg; 2/147 tlw.)</p> <p>Die Teichanlage ist einschließlich der baulichen Anlagen, der Nadel- und nicht standortgerechten heimischen Laubgehölze zu beseitigen. Die Teiche sind durch Abflachen der Böschungen als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.</p>	
<p><b>5.1.15 Wiederherstellung eines naturnahen Erlenwaldes im Faulegrundsachtal südwestlich von Leiberg</b> (Leiberg; 2/113 tlw., 114 tlw., 115)</p> <p>Durch Einzäunung ist die Fläche vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**5.1.16 Herrichtung einer Fischteichanlage im Empertal nordöstlich von Leiberg**

(Leiberg; 7/57 tlw., 58 tlw.)

Die Teichanlage ist einschließlich der Hütte und der Nadelgehölze spätestens nach Ablauf der Genehmigung zu beseitigen.

Die Teiche nahe der Olveke sind durch Abflachen der Böschungen als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.

**5.1.17 Herrichtung einer Teichanlage im Empertal nordöstlich von Leiberg**

(Leiberg; 7/47 tlw.)

Die baulichen Anlagen und Nadelgehölze sind zu beseitigen. Die Teiche sind als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.

**5.1.18 Pflege von Grünlandflächen beidseits der Olveke im Empertal nördlich von Leiberg**

(Leiberg; 7/54, 55 tlw., 57 tlw.)

Die Flächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Alternativ können die Flächen nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.

**5.1.19 Herrichtung einer Fischteichanlage im Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“ am Nollenberg südlich von Leiberg**

(Leiberg; 8/146 tlw.)

Die Teiche sind als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten

**5.1.20 Umwandlung einer Fichtenanpflanzung im Golmeketal südwestlich von Wünnenberg**

(Wünnenberg; 11/61, 62 tlw., 63)

Die nicht genehmigte Fichtenanpflanzung ist zu beseitigen. Die Fläche ist anschließend in einem 1- bis 3-jährigen Turnus jeweils ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

**5.1.21 Beseitigung einer nicht genehmigten Fischteichanlage und Herrichtung von Quellbereichen beim ehemaligen Sandsteinbruch östlich von Wünnenberg**

(Wünnenberg; 6/92 tlw., 93 tlw., 95 tlw., 97 tlw., 99 tlw.)

Die Bodenaufschüttungen, die Teichanlage einschließlich der baulichen Anlagen, Nadelgehölze, Bauschutt- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

	Die Teiche sind als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten; der gesamte Bereich ist einzuzäunen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	
<b>5.1.22</b>	<b>Pflegemaßnahmen im geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzstreifen im Mühlenfeld“</b> (Fürstenberg; 40/121 tlw., Wünnenberg; 6/307 tlw.)	
	Im Rahmen der Heckenpflege sind Überhälter und durchwachsende Bäume zu erhalten.	
<b>5.1.23</b>	<b>Pflegemaßnahme im geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzstreifen am Kurhagen“</b> (Fürstenberg; 40/77 tlw.)	
	Im Rahmen der Heckenpflege sind Überhälter und durchwachsende Bäume zu erhalten.	
<b>5.1.24</b>	<b>Pflege von Grünlandflächen im Almetal westlich von Harth</b> (Barkhausen; 8/73 tlw.)	
	Die Fläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 4 GV pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.	
<b>5.1.25</b>	<b>Umwandlung eines Pappelwäldchens im Almetal westlich von Harth</b> (Barkhausen; 8/73 tlw.)	
	Die Pappeln sind nach Erreichen der Hieb reife zu entfernen und die Flächen zu naturnahen Laubwaldbeständen zu entwickeln. Zum Schutz und zur Verbesserung der Bestandssituation der auenspezifischen Fauna sind vorhandene Entwässerungsgräben zu verschließen, die tlw. Besonnung von Laichgewässern sicherzustellen sowie Totholz auf den Flächen zu belassen.	Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen; vgl. „Untersuchungen zur Ringelnatter an Alme und Afte“, Gemeinschaft für Naturschutz im Altkreis Büren e.V., November 2002.
<b>5.1.26</b>	<b>Umwandlung einer Fichtenanpflanzung im Almetal südöstlich von Harth</b> (Harth; 8/186)	
	Die Fichten sind zu entfernen und die Fläche ist anschließend in einem 1- bis 3-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1.27 Pflege von Grünlandflächen im Almetal südöstlich von Harth</b> (Harth; 8/180, 181, 182, 183)</p> <p>Die Flächen sind einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GV / ha erfolgen.</p>	
<p><b>5.1.28 Pflege von Grünlandflächen im Almetal zwischen Harth und Kreisgrenze</b> (Harth; 8/173)</p> <p>Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.</p>	
<p><b>5.1.29 Pflege eines Wacholderbestandes mit Heideflächen im „Ziegenknick“ südöstlich von Harth</b> (Harth; 4/183 tlw.)</p> <p>Vorhandene Fichten sind zu entfernen und vorhandenes Schlehengebüsch zu lichten. Die Fläche ist extensiv zu beweiden oder in einem 5- bis 10-jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>5.1.30 Pflege einer Grünlandfläche im Frankentachtal im Naturschutzgebiet „Leiberger Wald“</b> (Harth; 5/97 tlw.)</p> <p>Die Fläche ist – mit Ausnahme der randlichen Gebüsche – von aufkommenden Gehölzen freizustellen. Die Fläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>5.1.31 Pflege von Grünlandflächen im Almetal am Mulhäupter Hammer</b> (Harth; 7/96 tlw.)</p> <p>Die Nasswiesenbereiche sind zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September, die Seggenriedflächen in einem 3- bis 5-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ können die Flächen nach der ersten Mahd extensiv mit max. 4 GVE pro ha und ohne Zufütterung beweidet werden.</p>	<p>Der Mahdtermin für die Seggenriedflächen wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt</p>
<p><b>5.1.32 Pflege von Grünlandflächen im Bereich „Thiekopp“ südöstlich der Bundesstraße 480</b> (Wünneberg; 10/2, 4, 5, 8, 9, 10)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Flächen sind einmal pro Jahr jeweils ab 1. Juli zu mähen und anschließend extensiv mit max. 3 GV pro ha und ohne Zufütterung zu beweiden. Die steileren Bereiche sind als extensive Dauerweide zu nutzen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>5.1.33 Errichtung einer Fischtreppe am Rückhaltebecken Karbachtal</b> (Fürstenberg; 29/216 tlw.)</p>	
<p><b>5.1.34 Pflege von Grünlandflächen am Muldhaupt Hammer im Naturschutzgebiet „Almetal“</b> (Harth; 7/82 tlw., 85, 87, 91)</p>	
<p>Die Flächen sind in einem 1- bis 3-jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>5.1.35 Pflege von Grünlandflächen am Muldhaupt Hammer im Naturschutzgebiet „Almetal“</b> (Harth; 7/56, 92 tlw.)</p>	
<p>Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.</p>	
<p><b>5.1.36 Pflege von Grünlandflächen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Leiberg; 1/67, 68, 78)</p>	
<p>Die Flächen sind extensiv und ohne Zufütterung zu beweiden. Der nördliche ca. 60 m breite Streifen mit Seggenrieden ist abschnittsweise jeweils in einem 3- bis 5-jährigen Turnus zu mähen. Die im südlichen Bereich liegende Feuchtwiese ist einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>5.1.37 Herrichtung von 2 Fischteichanlagen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/100 tlw.; Bleiwäsche; 9/3)</p>	
<p>Die Teichanlagen einschließlich der Gebäude, der Nadel- und der nicht standortgerechten heimischen Laubgehölze sind spätestens nach Ablauf der Genehmigung als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.</p>	
<p><b>5.1.38 Pflege einer Grünlandfläche im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/151 tlw.)</p>	
<p>Die Fläche ist einmal pro Jahr jeweils ab 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine extensive Nachbeweidung ohne Zufütterung ist möglich.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1.39 Pflege einer Grünlandfläche im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/105) -entfällt-</p>	
<p><b>5.1.40 Beseitigung von baulichen Anlagen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/66 tlw.)</p> <p>Zur Herstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik ist der Aufstau im Gewässer zu beseitigen.</p>	
<p><b>5.1.41 Pflege von Grünlandflächen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/250 tlw.)</p> <p>Die Nass- und Feuchtwiesenbereiche sind einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen oder alternativ extensiv mit max. 4 GVE/ha und ohne Zufütterung zu beweiden. Die Seggenriedflächen sind in einem 3- bis 5-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Der Mahdtermin für die Seggenriedflächen wird nach den naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>5.1.42 Pflege von Grünlandflächen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Wünnenberg; 16/255, 256) -entfällt-</p>	
<p><b>5.1.43 Herrichtung einer Fläche im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Bleiwäsche; 9/4) -entfällt-</p>	
<p><b>5.1.44 Beseitigung von Nadelgehölzpflanzungen im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“</b> (Bleiwäsche; 9/12 tlw.)</p> <p>Die Nadelgehölze an den Böschungen sind zu beseitigen und die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p><b>5.1.45 Herrichtung eines Quellbereiches im geschützten Landschaftsbestandteil „Quellarme der Nette“</b> (Bleiwäsche; 6/27 tlw.)</p> <p>Die Ablagerungen von Bauschutt, Holz, Gartenabfällen sowie die Bodenauffüllungen und Verrohrung sind zu beseitigen. Der Bereich ist durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1.46 Pflege von Grünlandflächen im Naturschutzgebiet „Große Aa“</b> (Fürstenberg; 29/89 tlw., 167 tlw., 169 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p><b>5.1.47 Pflege von Grünlandflächen im Talraum „Kleiner Aabach“</b> (Fürstenberg; 29/58 tlw., 165 tlw., 173 tlw., 32/18 tlw., 21 tlw., 26 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>Der unmittelbar am Fließgewässer aufkommende Gehölzbewuchs (Laubgehölze) ist zu erhalten.</p>	<p>Es handelt sich teilweise um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Magere Flachland – Mähwiesen“ (Natura 2000-Code 6510).</p> <p>In der Abteilung 148c befindet sich eine Vergleichsfläche, auf der einmal im Jahr gemulcht wird.</p>
<p><b>5.1.48 Herrichtung von 6 Fischteichanlagen im Talraum „Kleiner Aabach“</b> (Fürstenberg; 29/56 tlw., 58 tlw., 165 tlw., 173 tlw., 32/18 tlw., 21 tlw.)</p> <p>Die Teiche als Laichgewässer für Amphibien umzugestalten.</p>	
<p><b>5.1.49 Pflege von Grünlandflächen im Hellegraben</b> (Fürstenberg; 31/15 tlw., 25 tlw., 36 tlw., 40 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>In der Abteilung 140 a befindet sich eine Vergleichsfläche, auf der einmal im Jahr gemulcht wird.</p>
<p><b>5.1.50 Pflege von Grünlandflächen im Talraum „Große Aa“</b> (Bleiwäsche; 5/16, 17, 18, 19, 21, 22 tlw., 23, 24, 25, 26, 28 tlw., 29, 30, 31, 32, 36 tlw., 65 tlw., 69 tlw., 73 tlw., 74 tlw. Fürstenberg; 29/89 tlw., 90, 91-97, 98 tlw., 165 tlw., 167 tlw.; 32/23 tlw., 20 tlw., 26 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Nadelbäume und Pappeln - insbesondere südlich „Schützenwiese“ - sind zu entfernen.</p>	<p>Es handelt sich teilweise um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Magere Flachland – Mähwiesen“ (Natura 2000-Code 6510).</p>
<p><b>5.1.51 Beseitigung von baulichen Anlagen im Talraum „Große Aa“</b> (Fürstenberg; 32/23 tlw.)</p> <p>Die Einzäunung und die Metallpfähle innerhalb der Fläche sind zu entfernen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1.52 Pflege von Grünlandflächen im Talraum „Afte“</b> (Hegensdorf; 10/142 tlw., 10/178 tlw., 10/194 tlw., 11/214 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Magere Flachland – Mähwiesen“ (Natura 2000-Code 6510).</p>
<p><b>5.1.53 Pflege von Hochstaudenfluren im Talraum „Afte“</b> (Hegensdorf; 10/36)</p> <p>Die Fläche ist abschnittsweise alle 5-10 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Feuchte Hochstaudenfluren“ (Natura 2000-Code 6430), und zwar im Bereich eines ehem. Bewässerungsgrabens.</p>
<p><b>5.1.54 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal südöstlich von Siddinghausen</b> (Siddinghausen; 5/326 tlw.)</p> <p>Die Fläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Die Nasswiesenbereiche sind jährlich und das Seggenried ist abschnittsweise jeweils in einem 1- bis 3-jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Beweidung ist mit max. 4 GVE/ha zulässig.</p>	<p>Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.</p>
<p><b>5.1.55 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal zwischen Siddinghausen und Harth</b> (Barkhausen; 8/71)</p> <p>Die Fläche ist jährlich ab dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.</p>	
<p><b>5.1.56 Pflege einer Grünlandfläche im Talraum „Afte“ südlich Leiberg</b> (Leiberg; 2/510 tlw.)</p> <p>Die Fläche ist extensiv mit max. 4 GVE/ha und ohne Zufütterung zu beweiden.</p>	
<p><b>5.1.57 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal westlich von Harth</b> (Harth; 1/546)</p> <p>Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.</p>	
<p><b>5.1.58 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal östlich Ringelstein</b> (Harth; 8/15 tlw.)</p>	

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.

**5.1.59 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal östlich des Spechtenberges**  
(Harth; 7/64)

Die Nass- und Feuchtwiesenbereiche sind einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen oder alternativ extensiv mit max. 4 GVE/ha und ohne Zufütterung zu beweiden. Die Seggenriedflächen sind in einem 3- bis 5-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Der Mahdtermin für die Seggenriedflächen wird nach den naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt

**5.1.60 Pflege von Grünlandflächen im Almetal östlich des Spechtenberges**  
(Harth; 7/68, 70, 71)

Die Flächen sind einmal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung ohne Zufütterung mit max. 4 GVE/ha erfolgen.

**5.1.61 Pflege einer Grünlandfläche im Almetal zwischen Harth und Kreisgrenze**  
(Harth; 7/72)

Die Fläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 3- bis 5-jährigen Turnus jeweils zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Der Mahdtermin wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt.

**5.1.62 Umwandlung eines Nadelwaldbestandes im Naturschutzgebiet „Lühlingsbach-Nettetal“**  
(Wünnenberg; 16/111)

Der vorhandene Nadelwaldbestand ist in extensives Grünland umzuwandeln.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2 Anpflanzungen von Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume</b></p>	<p>Siehe auch unter 2.1 Abs. 5, 2.2 Abs. 5 und 2.4 Abs. 5</p>
<p>Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter 5.2.1 bis 5.2.92 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflege zu sichern.</p>	<p>Bei bestehenden und neu festgesetzten Hecken ist es wünschenswert, beidseitig einen Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung zu nehmen.</p>
<p><b>5.2.1</b> 2-reihiges Untergehölz in ca. 2.400 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite, stellenweise zusätzlich einreihig auf der Nordseite, entlang der Gosse aus Straucharten der Pflanzenliste II und III (Weine; 10/76, 79, 80, 81, 95, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 115, 123)</p>	
<p><b>5.2.2</b> 2-reihige Böschungsbepflanzung in 70 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südwestseite eines Weges zwischen der Kreisstraße 78 und dem Grundweg nordwestlich von Weine aus Straucharten der Pflanzenliste V (Weine; 10/76)</p>	
<p><b>5.2.3</b> 2-reihige Gehölzstreifenergänzung auf der Südseite des Grundweges, Weine, in Abschnitten von insgesamt ca. 800 m Länge und 3,5 m Breite aus Straucharten der Pflanzenliste V (Weine; 10/47)</p>	
<p><b>5.2.4</b> Ergänzung einer Obstbaumreihe an einer Geländekante im Gossetal nordwestlich von Weine aus ca. 8 hochstämmigen Obstbäumen (möglichst lokale Sorten) (Weine; 10/108)</p>	
<p><b>5.2.5</b> 3-reihiger Gehölzstreifen in 190 m Länge und 5 m Breite im Gossetal nordwestlich von Weine aus Straucharten der Pflanzenliste V (Weine; 10/109)</p>	
<p><b>5.2.6</b> Baumreihen- und Gehölzstreifenergänzungen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles „Buchenreihe und Gehölzstreifen am Eintalsweg“ aus Buchen bzw. aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII (Büren; 17/7, 68; 20/28, 34)</p>	
<p><b>5.2.7</b> Ergänzung eines Feldgehölzes in der Gabelung von Horn- und Grundweg westlich von Weine mit Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII (Weine; 10/29, 30)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.8</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 600 m Länge und 3,5 m Breite entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes am Nordhang des Schieneborntales aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Weine; 8/189)</p>	
<p><b>5.2.9</b> 2-reihiges Ufergehölz in ca. 1.500 m Länge und 3,5 m Breite auf der Süd- bzw. Westseite, stellenweise 1-reihig, auf der jeweils anderen Seite der Bachläufe im Schieneborntal aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und IV (Siddinghausen; 7/1, 2, 3, 61, 62, 63, 64, 65, 66)</p>	
<p><b>5.2.10</b> Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 140 m Länge im Schieneborntal; Baumabstand: 4 m (Weine; 8/35, 36)</p>	
<p><b>5.2.11</b> 6 großkronige, heimische Laubbäume an einer Feldscheune nordwestlich von Siddinghausen (Siddinghausen; 7/1)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.12</b> Baumreihe aus Bergahorn in ca. 500 m Länge auf der Westseite eines Weges auf dem „Burglied“ westlich von Siddinghausen; Baumabstand: 10 - 15 m (Siddinghausen; 7/55)</p>	
<p><b>5.2.13</b> Baumreihe aus Eschen in ca. 1.400 m Länge auf der Süd- bzw. Ostseite von Wegen auf dem „Mühlenberg“ nordöstlich von Siddinghausen; Baumabstand: 10 - 15 m (Büren; 16/5, 15, 18)</p>	
<p><b>5.2.14</b> Baumreihe aus Stieleichen in 530 m Länge auf der Südseite eines Weges im „Oberfeld“ zwischen Büren und Siddinghausen; Baumabstand: 20 m (Büren; 17/50, 94)</p>	
<p><b>5.2.15</b> Baumreihen aus Obstbäumen in ca. 135 m Länge auf der Südseite eines Weges im „Oberfeld“ zwischen Büren und Siddinghausen; Baumabstand: 7 - 10 m (Büren; 18/45)</p>	
<p><b>5.2.16</b> Baumreihe aus Bergahorn in 660 m Länge auf der Nordostseite eines Weges im „Oberfeld“ zwischen Büren und Siddinghausen; Baumabstand: 10 - 15 m (Büren; 18/40)</p>	



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.17</b> Baumreihe aus Ebereschen in ca. 200 m Länge an der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen „Mühlenberg“ und „Gänsekamp“; Baumabstand: 10 - 13 m (Siddinghausen; 3/26)</p>	
<p><b>5.2.18</b> Baumreihe aus Obstbäumen in ca. 400 m Länge am Hang des „Schwiemelergrund“ westlich von Gut Edelborn; Baumabstand: 7 - 10 m (Siddinghausen; 3/20)</p>	
<p><b>5.2.19</b> Baumreihe aus Obstbäumen in ca. 650 m Länge auf der Südseite des Weges zwischen der Kreisstraße 35 und dem Gut Edelborn im „Schwiemelergrund“; Baumabstand: 7 - 10 m (Büren; 15/8, 53)</p>	
<p><b>5.2.20</b> Baumreihe aus Eschen in ca. 450 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges und entlang einer Grundstücksgrenze zwischen „Schwiemelergrund“ und Barkhausen; Baumabstand: 10 - 15 m (Barkhausen; 5/12, 15)</p>	
<p><b>5.2.21</b> 3-reihige Ufergehölzergänzung in ca. 1.100 m Länge und 5 m Breite auf der Südseite der Afte südöstlich von Büren aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV (Büren; 6/374, 376, 382, 485; 11/35; 12/33, 75, 80, 85, 86)</p>	
<p><b>5.2.22</b> Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 330 m Länge auf der Westseite des Aftezuflusses aus dem „Muschental“; Baumabstand: 4 m (Büren; 12/64, 75)</p>	
<p><b>5.2.23</b> 2-reihiges Ufergehölz in 370 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Afteseitenarmes zwischen Büren und Kedinghausen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV (Hegensdorf; 8/55, 184, 194)</p>	
<p><b>5.2.24</b> 3-reihige Ufergehölzergänzung in ca. 2.000 m Länge und 5 m Breite auf der Südwestseite der Afte, stellenweise auch auf der Nordostseite, zwischen Hegensdorf und Leiberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV (Hegensdorf; 10/108, 178; 11/57, 58, 80, 111, 146, 170, 172, 174, 176, 178, 180; Leiberg; 2/30, 42, 44, 45, 48-50, 237, 385, 388, 391, 403)</p>	<p>Das punktuelle Einbringen von Silberweiden (Kopfbäume) ist möglich.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.25</b> Baumreihe aus Stieleichen in ca. 760 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich von Leiberg; Baumabstand: 10 - 15 m (Leiberg; 3/5, 33)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.26</b> 6 großkronige, heimische Laubbäume an einem landwirtschaftlichen Betrieb nördlich von Leiberg und ein 2-reihiger Gehölzstreifen in 60 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordseite des Betriebes aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Leiberg; 3/30, 164)</p>	
<p><b>5.2.27</b> Baumreihe aus Birken in ca. 500 m Länge auf der Südseite eines Weges zwischen der Kreisstraße 34 und dem Empertal; Baumabstand: 10 - 13 m (Leiberg; 6/92)</p>	
<p><b>5.2.28</b> 15 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte in jeweils ca. 40 m Länge und 3,5 m Breite entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze im Nordosten des Empertales aus Straucharten der Pflanzenlisten VI bis IX (Leiberg; 6/31, 41, 87, 88, 92)</p>	
<p><b>5.2.29</b> 2-reihige Ufergehölzergänzung in insgesamt ca. 700 m Länge und 3,5 m Breite auf der West- und Ostseite der Olveke im Empertal nordöstlich von Leiberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II (Leiberg; 7/52 - 58, 9/96, 98, 100, 121 - 123, 171)</p>	
<p><b>5.2.30</b> Baumreihen aus Winterlinden in ca. 470 m Länge auf der Südost- und Südwestseite von öffentlichen Wegen im Bereich der Abendtalhütte nördlich von Wünnenberg; Baumabstand: 10 - 15 m (Wünnenberg; 1/109; 12/31)</p>	
<p><b>5.2.31</b> Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in ca. 750 m Länge auf der Südseite des Mühlenbergweges und 2-reihiger Gehölzstreifen in ca. 130 m Länge und 3,5 m Breite auf der Ostseite eines Weges bis zum Waldrand aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII; Baumabstand: 10 - 13 m (Wünnenberg; 15/92, 113)</p>	
<p><b>5.2.32</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in ca. 90 m Länge und 3,5 m Breite, entlang der nördlichen Grenze des LB „Halbtrockenrasen am Zinsdorfer Berg“, aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Wünnenberg; 15/179 tlw.)</p>	

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- 5.2.33** 3-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils 20 m Länge und 5 m Breite mit jeweils 20 m Abstand voneinander auf der Westseite eines insgesamt ca. 1.100 m langen Weges zwischen dem Waldrand am „Ringelsbruch“ und dem Wald am Hang des Karpketales nordwestlich von Fürstenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Fürstenberg; 23/89)
- 5.2.34** Ergänzung der Lindenallee entlang der Landesstraße 636 zwischen Fürstenberg und Haaren; Baumabstand: 10 - 15 m (Fürstenberg; 3/40; 23/4)
- 5.2.35** 7 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Weges sowie an einer Geländekante am westlichen Talhang des Wermeketales in der Nähe der Kreisgrenze südwestlich von Siddinghausen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Siddinghausen; 7/403)
- 5.2.36** 2-reihiger Gehölzstreifen in ca. 500 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südwestseite eines Weges zwischen dem Hönkerfeldweg und dem Waldrand aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Siddinghausen; 5/281, 282)
- 5.2.37** 2-reihiges Ufergehölz in 130 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Almezufusses im „Gänsekamp“ östlich von Siddinghausen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II (Siddinghausen; 3/25)
- 5.2.38** 3-reihiger Gehölzstreifen in ca. 240 m Länge und 5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze am Hang des Almetales südöstlich von Siddinghausen aus Straucharten der Pflanzenlisten VI bis VIII (Siddinghausen; 3/39, 48, 54)
- 5.2.39** Baumreihe aus Eschen in 180 m Länge an der Südwestseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich von Barkhausen Baumabstand: 10 - 15 m (Barkhausen; 5/65)
- 5.2.40** Baumreihe aus Silberweiden, Eschen und Schwarzerlen in insgesamt ca. 1.100 m Länge auf der Südseite des Bachlaufes im Seitental der Alme bei Barkhausen; Baumabstand: 4 m (Barkhausen; 5/83; 7/2, 9, 71, 73, 78, 107)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.41</b> 3-reihiger Gehölzstreifen (teilweise Ergänzung) in insgesamt ca. 950 m Länge und 5 m Breite entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Geländekante des südlichen Talhanges eines Seitentales der Alme bei Barkhausen aus Straucharten der Pflanzenlisten VI bis VIII (Barkhausen; 7/12, 24, 30)</p>	
<p><b>5.2.42</b> 10 jeweils 3-reihige Gehölzstreifenabschnitte in jeweils ca. 35 m Länge und 5 m Breite entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze am Nordhang des Scheppenbergsgrundes aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Barkhausen; 7/26)</p>	
<p><b>5.2.43</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 400 m Länge und 3,5 m Breite entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze bzw. an der Geländekante am Südhang des Scheppenbergsgrundes aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Barkhausen; 8/41, 51)</p>	
<p><b>5.2.44</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in ca. 50 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordwest- und Südwestseite einer Feldscheune im „Bredeler Busch“ nördlich von Weiberg aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Barkhausen; 4/38)</p>	
<p><b>5.2.45</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in ca. 70 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nord- und Westseite eines Wirtschaftsgebäudes nördlich von Weiberg aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Weiberg; 4/347, 359)</p>	
<p><b>5.2.46</b> 10 jeweils 3-reihige Gehölzstreifenabschnitte in jeweils 25 m Länge und 5 m Breite entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes am Südhang des Mummentales zwischen Weiberg und Harth aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Weiberg; 3/284, 456)</p>	
<p><b>5.2.47</b> 10 großkronige, heimische Laubbäume an einer Feldscheune nördlich der Kreisstraße 34 zwischen Weiberg und Hegensdorf (Weiberg; 1/ 2)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.48</b> 6 großkronige, heimische Laubbäume an einer Feldscheune nördlich der Kreisstraße 34 zwischen Weiberg und Hegensdorf (Weiberg; 1/15)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- 5.2.49** Baumreihenergänzung mit großkronigen, heimischen Laubbäumen an der Südseite der Kreisstraße 34 zwischen Weiberg und Hegensdorf;  
Baumabstand: 10 - 15 m  
(Hegensdorf; 10/226;  
Weiberg; 1/106)
- 5.2.50** Baumreihenergänzung mit Birken auf ca. 1.000 m Länge auf der Westseite des Verbindungsweges zwischen der Kreisstraße 34 und dem Gut Volbrexen;  
Baumabstand: 10 - 13 m  
(Weiberg; 1/23; 2/68)
- 5.2.51** Baumreihe aus Winterlinden in 760 m Länge auf der Südseite eines Weges im „Haiperfeld“ zwischen Weiberg und Gut Volbrexen;  
Baumabstand: 10 - 15 m  
(Weiberg; 2/33, 49, 51, 55, 57, 68, 82, 83, 85, 86, 87)
- 5.2.52** 22 jeweils 3-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 5 m Breite entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes bzw. Zaunes am Nordwesthang des Söhlbachtals aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII  
(Weiberg; 2/66, 68;  
Hegensdorf; 12/19)
- 5.2.53** 2-reihige Ufergehölzergänzung in insgesamt 200 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite des Söhlbaches aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II  
(Hegensdorf; 12/32)
- 5.2.54** Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 180 m Länge auf der Westseite des Faulegrundbaches südlich von Leiberg;  
Baumabstand: 4 m  
(Leiberg; 2/30, 31)
- 5.2.55** 3-reihiger Gehölzstreifen in 170 m Länge und 5 m Breite an der Grenze zwischen Baugebiet und Landschaftsschutzgebiet im Empertal bei Leiberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII  
(Leiberg; 7/236; 9/126, 356, 357)
- 5.2.56** 3-reihige Ufergehölzergänzung in 300 m Länge und 5 m Breite auf der Nord- und Südseite der Afte östlich von Leiberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV  
(Leiberg; 8/1, 2, 3, 5, 8, 15, 16, 17)

---

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.2.57</b>	Baumreihen aus Stieleichen und Eschen auf der Westseite des Nollenweges sowie auf der Südost- bzw. Südwestseite zweier sich anschließender Wege auf dem „Nollen“ zwischen Leiberg und der Bundesstraße 480 Baumabstand: 15 - 20 m (Leiberg; 1/17, 53; 8/102; Wünnenberg; 10/2, 6, 235)
<b>5.2.58</b>	1-reihige Ufergehölzergänzung auf der Süd- bzw. Westseite der Golmeke auf insgesamt ca. 600 m Länge im Oberlauf aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und IV (Wünnenberg; 9/1, 2, 3, 4; 11/96, 97, 98)
<b>5.2.59</b>	2-reihiges Ufergehölz in 250 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite der Golmeke bei der ehemaligen Golmekemühle in Wünnenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und IV (Wünnenberg; 11/53, 54, 55, 56, 64, 65)
<b>5.2.60</b>	2-reihiges Ufergehölz in ca. 200 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite der Wiele bzw. eines Mühlengrabens nördlich von Wünnenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV (Wünnenberg; 12/123, 697, 698, 701)
<b>5.2.61</b>	Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in ca. 850 m Länge auf der Südwestseite und Südostseite von Wegen im „Mittelfeld“ südlich von Wünnenberg; Baumabstand: 10 - 13 m (Wünnenberg; 8/134, 164)
<b>5.2.62</b>	Baumreihe aus Winterlinden in ca. 1.020 m Länge auf der Südwestseite eines Weges auf dem „Hassel“ östlich von Wünnenberg; Baumabstand: 15 - 20 m (Wünnenberg; 6/89, 133)
<b>5.2.63</b>	2-reihige Ufergehölzergänzung in ca. 150 m Länge und 3,5 m Breite auf der West- und Südseite der Karpke westlich des Steinernberges aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten I und IV (Fürstenberg; 23/89)
<b>5.2.64</b>	Kopfbaumreihe aus Silberweiden in ca. 180 m Länge auf der Westseite eines Zuflusses der Karpke westlich des Steinernberges; Baumabstand: 4 m (Fürstenberg; 23/89)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.65</b> Baumreihe aus Winterlinden in 380 m Länge auf der Südseite eines am Rande des Landschaftsschutzgebietes in Ost-West-Richtung verlaufenden Weges auf dem „Hassel“ Baumabstand: 15 - 20 m Wünnenberg; 6/125)</p>	
<p><b>5.2.66</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 3,5 m Breite auf der Ostseite eines Weges südlich der Landesstraße 549 zwischen Wünnenberg und Fürstenberg aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Wünnenberg; 6/125)</p>	
<p><b>5.2.67</b> Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen im westlichen Abschnitt bzw. aus Traubeneichen im östlichen Abschnitt in ca. 750 m Länge auf der Süd- bzw. Südwestseite eines Weges auf dem „Hassel“ südöstlich von Wünnenberg; Baumabstand: 10-13, bzw. 15-20 m (Wünnenberg; 6/119, 156, 183)</p>	
<p><b>5.2.68</b> Baumreihe aus Traubeneichen in ca. 270 m Länge auf der Westseite eines Weges auf dem „Hassel“ südöstlich von Wünnenberg; Baumabstand: 15 - 20 m (Wünnenberg; 6/180)</p>	
<p><b>5.2.69</b> 3-reihiger Gehölzstreifen in 550 m Länge und 5 m Breite an einem Weg zwischen „Hassel“ und „Mühlenfeld“ aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII (Wünnenberg; 6/144)</p>	
<p><b>5.2.70</b> Baumreihe aus Traubeneichen in ca. 950 m Länge an der Südostseite des Kirchenfeldweges südwestlich von Fürstenberg; Baumabstand: 10 - 15 m (Fürstenberg; 40/1)</p>	
<p><b>5.2.71</b> 1-reihiger Gehölzstreifen in ca. 350 m Länge auf der Westseite eines Weges entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes am „Nüllberg“ südwestlich von Fürstenberg aus Straucharten der Pflanzenliste VIII (Fürstenberg; 40/66)</p>	
<p><b>5.2.72</b> Baumreihe aus Winterlinden in ca. 250 m Länge auf der Südseite der Landesstraße 636 am Ortsausgang von Fürstenberg; Baumabstand: 10 - 15 m (Fürstenberg; 39/85)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.73</b> Baumgruppe aus 15 großkronigen, heimischen Laubbäumen an einem landwirtschaftlichen Betrieb am Nordhang des Frankenbachtals; (Harth; 5/90)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.74</b> 25 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite am Südhang des Frankenbachtals östlich von Harth aus Straucharten der Pflanzenlisten V bis VIII (Harth; 5/22, 32, 33, 38, 40, 43, 46)</p>	
<p><b>5.2.75</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 160 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite eines Weges „Auf dem Molmschen“ südöstlich von Harth aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII (Harth; 5/38)</p>	
<p><b>5.2.76</b> Baumgruppe aus 10 großkronigen, heimischen Laubbäumen an einer Feldscheune „Auf dem Molmschen“ südöstlich von Harth (Harth; 5/78)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.77</b> Obstbaumreihe in 1.050 m Länge auf der Südseite eines Weges „Auf dem Molmschen“ südöstlich von Harth Baumabstand: 7 - 10 m (Harth; 5/58)</p>	
<p><b>5.2.78</b> Baumgruppe aus 6 großkronigen, heimischen Laubbäumen an einer Feldscheune „Auf dem Nollen“ südlich von Leiberg (Leiberg; 8/127)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p><b>5.2.79</b> Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) auf 2.000 m<sup>2</sup> Fläche am Südwestrand des Golmeketales südwestlich von Wünnenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten V und VIII (Wünnenberg; 10/47)</p>	
<p><b>5.2.80</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südwestseite eines Weges am Südwestrand des Golmeketales südwestlich von Wünnenberg aus Straucharten der Pflanzenlisten V und VIII (Wünnenberg; 10/237)</p>	<p>Im Abstand von 100 - 150 m sind als Überhälter großkronige Laubbäume zu pflanzen.</p>
<p><b>5.2.81</b> Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in 440 m Länge auf der Südwestseite eines Weges zwischen der Bundesstraße 480 und dem Waldbachtal; Baumabstand: 7 - 10 m (Wünnenberg; 9/231)</p>	



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2.82</b> 2-reihiger Gehölzstreifen in 750 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite eines parallel der Bundesstraße 480 verlaufenden Weges südwestlich von Wünnenberg aus Straucharten der Pflanzenlisten V und VIII (Wünnenberg; 10/127)</p>	<p>Im Abstand von 100 - 150 m sind als Überhälter großkronige Laubbäume zu pflanzen.</p>
<p><b>5.2.83</b> Allee aus Winterlinden in ca. 470 m Länge an der Landstraße 956 am Abzweig von der Bundesstraße 480 südwestlich von Wünnenberg Baumabstand: 15 - 20 m (Wünnenberg; 10/30)</p>	
<p><b>5.2.84</b> Baumreihe aus Eschen in 520 m Länge südwestlich eines Weges zwischen Mastenweg und Waldbachtal sowie aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in 450 m Länge zwischen Bundesstraße 480 und Mastenweg; Baumabstand: 15 - 20 m bzw. 7 - 10 m (Wünnenberg; 8/146, 9/114)</p>	
<p><b>5.2.85</b> Baumreihe aus Bergahorn in 360 m Länge auf der Südwestseite eines Weges zwischen Mastenweg und Waldbachtal sowie aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in 430 m Länge zwischen Bundesstraße 480 und Mastenweg; Baumabstand: 15 - 20 m bzw. 7 - 10 m (Wünnenberg; 9/80, 141)</p>	
<p><b>5.2.86</b> 14 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite eines südöstlich parallel zur Bundesstraße 480 verlaufenden Weges südlich von Wünnenberg aus Straucharten der Pflanzenlisten V und VIII (Wünnenberg; 9/143)</p>	
<p><b>5.2.87</b> Baumreihe aus Stieleichen in ca. 200 m Länge an der Ostseite des Weges „Kurhagen“ südwestlich von Fürstenberg; Baumabstand: 10 - 15 m (Fürstenberg; 40/77)</p>	
<p><b>5.2.88</b> 3-reihiger Gehölzstreifen, tlw. Ufergehölz, in ca. 500 m Länge und 5 m Breite auf der Westseite eines Grabens nördlich von Gut Wohlbedacht aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und III (Fürstenberg; 13/57)</p>	
<p><b>5.2.89</b> Kopfbaumreihe aus Silberweiden in ca. 400 m Länge auf der Südwestseite eines Quellbaches bei Gut Wohlbedacht; Baumabstand: 4 m (Fürstenberg; 11/3, 8)</p>	

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- 5.2.90** 3-reihiger Gehölzstreifen, tlw. Ufergehölz, in ca. 800 m Länge und 5 m Breite auf der Westseite eines Grabens südöstlich von Gut Wohlbedacht aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und III  
(Fürstenberg; 12/1, 22)
- 5.2.91** 22 jeweils 3-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 5 m Breite auf der Südwestseite eines Weges südöstlich von Gut Wohlbedacht aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII  
(Fürstenberg; 11/8, 9)
- 5.2.92** Ergänzung eines Feldgehölzes südöstlich von Gut Wohlbedacht aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VIII  
(Fürstenberg; 11/9)